

C

2617

RIJKSUNIVERSITEIT TE UTRECHT



1831 3142

BIBLIOTHEEK  
DIERGENEESKUNDE  
UTRECHT

**C**  
No. 2617

Die

# Rinderpest in Holland

und

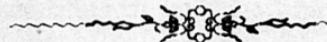
ihre neuesten Einbrüche in den Regierungsbezirk  
Düsseldorf in Rheinpreußen.

## Reisebericht

der nach diesen Ländern von dem Großherzoglichen Ministerium  
des Innern abgesandten Thierärzte.

Erstattet von

**Ph. Fuchs,**  
Bezirksthirerarzt in Mannheim.



Karlsruhe.

Druck von Friedrich Gutsch.

1867.

**C**  
No. 2617

Auf Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern  
von unterzeichneter Stelle mit Nummerungen versehen und zum Drucke  
befördert.

Karlsruhe, den 10. März 1867.

Großherzoglicher Ober-Medizinalrath.

In Folge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1867, Nr. 1009, „die Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend,“ wurden durch Beschluß Großh. Ober-Medizinalrathes vom 22. selb. Mts., Nr. 234, die Bezirksthierärzte Fuchs in Mannheim und Krauth in Weinheim beauftragt, nach Rheinpreußen und Holland zu reisen:

„zum Behufe der Kenntnissnahme der Kinderpest  
„in diesen Ländern und der gegen dieselbe er-  
„griffenen Maßregeln.“

Zu diesem Zwecke erhielten wir eine allgemeine Instruktion, welche wir uns zur Richtschnur dienen ließen, und haben nun über unsere Reise und die dabei erzielten Resultate Folgendes zu berichten:\*)

Zur besseren Uebersicht des Stoffes wird es dienen, wenn wir uns in der Schilderung unserer Wahrnehmungen nicht streng an die Reiseroute halten, sondern das Material folgendermaßen gruppiren:

I. Bericht über die Richtung der Reise, den verschiedenen Aufenthalt und die empfangenen Belehrungen und bezüglichen Materialien von Verwaltungsbeamten und angestellten Thierärzten, welche uns hilfreich an die Hand giengen.

II. Beobachtungen und Erfahrungen bezüglich der Einschlepung der Kinderpest in Holland; die Erscheinungen an lebenden

\*) Das thierärztliche Mitglied des Obermedizinalraths hatte bereits im Jahre 1865 Kenntniß von der Kinderpest in Ungarn und Holland gewonnen, und liegt die Absicht vor, je nach dem näher tretenden Bedürfnisse, die thierärztlichen Sendungen zu diesem Behufe zu wiederholen.

Thieren, Verlauf, Dauer, Ausgang und die pathologisch anatomischen Befunde bei derselben. Prognose, Heilmethoden und die geographische Verbreitung der Seuche nebst dem statistischen Materiale.

III. Maßregeln, welche in Holland gegen die Kinderpest ergriffen worden sind und deren Erfolg.

IV. Die Einbrüche der Kinderpest in Rheinpreußen, die dagegen ergriffenen Maßregeln und deren Erfolg.

V. Schlußbetrachtungen.

---

## I.

Auf unsern Nachforschungen bezüglich der Kinderpest bei den Departements-Thierärzten Becker in Coblenz und Schell in Bonn konnten wir weiter Nichts erfahren, als daß die Kinderpest in dem Regierungsbezirke Düsseldorf mehrere Male eingebrochen sei, und daß die Krankheit, sowie die dagegen erlassenen polizeilichen Maßnahmen lebhafte Besprechungen und segensreiche Belehrungen in den einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen wachgerufen haben. Von wie großem Nutzen solche in den landwirthschaftlichen Vereinen von den Thierärzten ausgehende Belehrungen sind, darauf werden wir bei den Schlussbetrachtungen zurückkommen.

Bei der Königl. Regierung in Düsseldorf hatten wir uns Seitens des Regierungsassessors Herrn Abel einer freundlichen Aufnahme zu erfreuen. Derselbe ist als Commissarius perpetuus von der Regierung in Angelegenheiten der Kinderpest bestellt, gewährte uns bereitwilligst das einschlägige Material, soweit es den Regierungsbezirk Düsseldorf betraf und verwies uns zunächst an den Departementsthierarzt Lüthens aus Oppeln in Schlesien z. B. in Cleve. Lüthens wurde nämlich vom kgl. Ministerium des Innern, da er in Schlesien schon viel mit der Abwehr der Kinderpest zu thun gehabt, zeitweilig nach Cleve beordert, um als technischer Beirath bei der kgl. Regierung in Düsseldorf zu functioniren und die richtige Anordnung und Ausführung der manchmal nach Umständen abzuändernden polizeilichen Maßnahmen zu überwachen. Derselbe theilte uns noch Wissenswerthes über die Einbrüche der Kinderpest in Rheinpreußen mit und zeigte uns in dem an der holländischen Grenze liegenden Dorfe Bimmen die bestehenden sanitäts-polizeilichen Maßregeln in ihrer Ausführung, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Von Kreisthierarzt Sauberg in Cleve erhielten wir Nachrichten über den Zustand der Kinderpest in Holland nebst beherzigenswerthen Winken über unser dortiges Verhalten. Daselbst trafen wir mit zwei preußischen Kreisthierärzten zusammen, welche wie

früher andere ihrer Kollegen von ihren betreff. Regierungen mit dem Studium der Kinderpest und s. f. beauftragt worden waren. Da es uns nicht vergönnt war, in Rheinpreußen mehr als die gegen den Einbruch der Kinderpest in Anwendung gebrachten strengen Maßregeln und deren Erfolg kennen zu lernen, begaben wir uns von Cleve aus über Emmerich nach Utrecht. Die Professoren der dortigen Thierarzneischule Hengfeld und Heckmeyer waren beide abwesend. Wir trafen jedoch Herrn Wirtz, welcher uns zweckdienliche Mittheilungen machte. In der nächsten Umgebung von Utrecht, wo im vorigen Jahre die Krankheit eine große Ausbreitung gewonnen hatte, kommen jetzt nur noch seltene Fälle vor, die zudem oft verheimlicht werden, da der Staat hier (innerhalb des Cordons s. w. u.) keine Entschädigung für getötete Thiere mehr leistet. An der Thierarzneischule selbst, welche auf einige hundert Schritte von Gehöften benachbart ist, in welchen die Kinderpest in hohem Grade den Viehstand decimirte, war der zur Anstalt gehörige Viehstapel seit  $1\frac{1}{2}$  Jahren vollständig verschont geblieben, bis endlich erstmals am 9. Januar d. J. ein Kalb an der Kinderpest erkrankte und dieselbe sich nun weiter ausbreitete.

Am Tage unseres ersten Besuches (2. Februar) war der Stand folgender:

Die Anstalt hatte am 9. Januar 21 Stück Rindvieh und  
1 Ziege besessen.

Summa 22 Stück.

Davon waren 3 Thiere noch anscheinend ganz gesund. —

9 Thiere waren an der Kinderpest gestorben,  
worunter auch die Ziege. —

Bon den noch übrig bleibenden 10 Thieren waren

4 Kinder versuchsweise geimpft, \*)

3 Kühe anscheinend reconvalescent und

3 Kühe sehr frank. —

\*) Solche Impfungen können nach den bisherigen Erfahrungen in unseren Gegenden nur den Zweck haben, die Zeit des Ausbruchs der Krankheit nach erfolgter Ansteckung, so wie die zuerst auftretenden Merkmale jener zu ermitteln.

Ob bei den geimpften Kindern die Impfung Erfolg hatte, konnte von uns nicht mehr beobachtet werden; am 4. Februar wenigstens, bei unserer letzten Besichtigung, befanden sie sich noch vollkommen gesund.

Es war uns hier vergönnt, Beobachtungen an heftig kranken, an sterbenden und convalescenten Thieren zu machen, sowie eine am Abend vorher gemachte Section in ihren wesentlichen Ergebnissen zu sehen. Ebenso sahen wir in der pathologisch-anatomischen Sammlung schöne, die Kinderpest betreffende, seltener vorkommende pathologische Produkte, besonders einen schönen Luftröhren-croup. \*)

Tags darauf begaben wir uns, nachdem noch ein 3. Kreisthierarzt aus Rheinpreußen zu uns gekommen, in Begleitung des holländischen Thierarztes Sandkuyl aus Zeist nach Werkhoven, wo selbst wir in mehreren Viehstapeln, in denen die Kinderpest mit größerer oder geringerer Heftigkeit wütete, die Krankheit in allen Stadien zu beobachten Gelegenheit hatten. Ebendaselbst wurde es uns durch freundliche Vermittelung des Bürgermeisters Ringrock ermöglicht, zwei Sectionen ausführlich vornehmen zu können. Die eine Kuh war schon 8 Stunden todt, die andere starb während unserer Anwesenheit. Es zeigte sich überhaupt nicht so leicht, Sectionen nach Belieben vorzunehmen, denn einerseits werden die getöteten Thiere gleich verscharrt oder meistenthils eingesalzen und verkauft, und gibt der Bauer dann, da er keine Entschädigung erhält, nicht leicht eine Section zu, besonders in einem Schuppen, höchstens auf freiem Felde, woselbst uns die Witterung und die Überschwemmungen oft sehr ungünstig waren, — anderseits (außerhalb des Cordons) expropriirt der Staat die kranken und mutmaßlich angesteckten Thiere, und werden erstere alsbald verscharrt. Die Ausgrabung einer noch ganz frischen Leiche wurde uns nicht gestattet.

In dem benachbarten Dorfe Brunnik hatten wir ebenfalls Gelegenheit, mehrere pestkrank Viehstapel zu beobachten; zu solchen Beobachtungen brach es nicht an Material. Die Sterblichkeit

\*) In dem gegenwärtigen Seuchengange ist der ausgebildete Luftröhren-croup wirklich nur selten, in früheren aber häufiger beobachtet worden.

unter den Thieren dieser Gemeinde war sehr groß, während sie in einer ganz nahe bei liegenden Gemeinde eine auffallend geringe war.\*)

Zunächst begaben wir uns nach Leyden zu Professor H e n g e v e l d. Die früher bestandene Seuchentilgungscommission, deren Vorstand Derselbe war und die meistentheils in Schiedam ihren Sitz hatte, besteht nicht mehr. Der jetzigen Commission, deren Zusammensetzung weiter unten beigefügt ist, präsidirt der gegenwärtige Minister des Innern; H e n g e v e l d ist Mitglied.

Derselbe gab uns vorzügliche Aufklärungen über die Krankheit selbst, über deren geographische Verbreitung so wie über die früheren und gegenwärtig vorbereiteten Tilgungspläne.

Von Leyden begaben wir uns nach dem Haag, woselbst wir von Herrn Regierungs-Rreferendar van Capelle die jüngst erschienene tabellarische Zusammenstellung über die Ausdehnung der Seuche, sowie den Bericht der jetzt bestehenden Seuchentilgungs-Commission an den König erhielten.

Von hier aus begaben wir uns, da der Reisezweck wesentlich erreicht war, über Rotterdam und Emmerich, woselbst wir uns in Gemeinschaft mit allen andern Reisenden am Bahnhofe — nachdem wir uns schon vorher gehörig gereinigt hatten — einer Desinfection durch Chlorgas zu unterziehen hatten, nach Hause zurück.

## II.

Neber die Einschleppung der Kinderpest in das westliche Europa, über die geographische Verbreitung, über Symptome, Verlauf, Dauer und Ausgang der Krankheit, so wie über die pathologisch-anatomischen Befunde, über Prognose, Wesen und Behandlung derselben ist von competenter Seite schon so viel berichtet worden, daß die darüber bestehenden divergirenden Ansichten doch zuletzt zusammenlaufen. Es kann auch bei unserer kurz zugemessenen Zeit nicht angenommen werden, daß wir uns weder auf minutiose pathologisch-anatomische Untersuchungen, noch auf Schlichtung der obschwebenden

\*) Solche Verschiedenheiten sind bereits öfter beobachtet worden, ohne daß man genügende Gründe dafür anzugeben vermochte; sie sind aber eines ernsten Studiums würdig, weil dadurch vielleicht ein geringerer Verlust erzielt werden könnte.

Streitpunkte, noch auf Prüfung der in Holland vielfach in Vor-  
schlag gebrachten Heilmethoden einlassen konnten, sondern daß es  
sich bei uns hauptsächlich darum handelte, uns ein möglichst getreues  
Bild der Krankheit einzuprägen, um dieselbe unter allen Verhält-  
nissen wieder zu erkennen.

### Einschleppung der Kinderpest in Holland.

Von allen Sachverständigen Holland's wird als feststehend be-  
hauptet, daß die Kinderpest durch holländisches Vieh, welches nach  
London auf den Markt und von da wieder nach Holland zurückge-  
bracht worden war, eingeschleppt worden ist, und daß zu Ende Au-  
gust 1865 bei diesen Thieren in der Gemeinde Rethel, wohin sie  
direct von London verbracht worden waren, die ersten Seuchen-  
fälle vorgekommen sind. Von hier aus verbreitete sich die Krank-  
heit in mehr oder weniger großen Sprüngen, trotz einem im August  
1866 gezogenen Cordon, über Südholland und Utrecht, brach in  
Belgien und Frankreich ein, und in neuester Zeit in Rheinpreußen  
und Westphalen, woselbst jedoch dem weiteren Vordringen derselben  
mit Energie Einhalt gethan wird.\*)

### Erscheinungen an lebenden Thieren.

Die Krankheiterscheinungen an den lebenden Thieren sind  
selbstverständlich nach Rasse, Alter, Geschlecht, Constitution, Haltung,  
Pflege u. s. f. sehr verschieden, doch ist das Gesamtbild derselben  
ein so bezeichnendes und sich dem Gedächtnisse fest einprägendes,  
daß, wer die Kinderpest einmal mit Aufmerksamkeit beobachtet hat,  
schwerlich in der Erkennung derselben fehlen wird, vorausgesetzt denn  
im allerersten Stadium.

Bei genauer Anführung unserer Beobachtungen müssen wir  
zuvörderst bemerken, daß wir die Symptome nicht so sehr prägnant  
fanden, als wir uns dieselben nach den in Zeitschriften u. s. f. nie-

---

\*) Nach andern zuverlässigen Nachrichten sollen auch bereits in Hannover Ausbrüche der Pest erfolgt sein.

dergelegten Beobachtungen vorstellten. Von Sachverständigen wurde uns dieser Umstand dahin erläutert, daß es einerseits erscheine, als ob die Krankheit einen milderen Charakter annehme, anderseits manche Symptome bei dem Vieh in den Ställen nicht so sehr in die Erscheinung träten, als auf der Waide; die verschiedene Fütterung und Haltung hat jedenfalls großen Einfluß auf dieselben.

Die Krankheit äußert sich zuerst mit einem allgemeinen Eingenommensein, wie bei allen fieberrhaften Krankheiten. Das oft angeführte, dem Ausbruch der Krankheit vorhergehende sallende Hüsteln konnten wir nicht beobachten. Die Thiere lassen nur geringe Abnahme des Appetits bemerken; das Wiederkauen besteht noch fort. Sonst läßt sich am Habitus der Thiere nichts wahrnehmen. Untersuchungen über Temperaturveränderungen wurden an der Thierarzneischule in Utrecht durch Einführung eines Thermometers in den Alster in unserem Beisein vorgenommen. So wie nun erwiesenmaßen die Körpertemperatur bei den verschiedenen Individuen verschieden ist, so kommen eben solche Differenzen auch bei kranken Thieren vor. Als Mittel werden bei gesunden Thieren 39° C. beobachtet, und findet man bei eben erkrankten Thieren Steigerungen bis zu 40—41, selbst 42,25° C. vor. Bei den Rindern, welche 2 Tage vor unserer Anwesenheit daselbst geimpft worden waren, konnte noch keine Temperaturerhöhung wahrgenommen werden. Eine solche Erhöhung der Körpertemperatur soll allen andern Symptomen vorangehen \*); dieses konnte jedoch von uns nicht festgestellt werden. Bald tritt nun eine erhöhte Gefäßthätigkeit ein; die mit dem Arterienpulse synchronischen und rhythmischen Herzpulse steigern sich auf 70—80 per Minute. Das in dieser Zeit noch rhythmische Atmen hebt sich auf 20—25—30 Züge per Minute. Die sichtbaren Schleim- und Bindegäute zeigen eine intensive Röthung sowie vermehrte Absonderung; Appetit und Wiederkauen vermindern sich mehr oder weniger. In der Regel tritt jetzt Verstopfung auf. Die Milchabsonderung schwindet mehr oder weniger; Husten ist nicht constant.

Diese Symptome bleiben sich in den ersten zwei Tagen ziemlich gleich und haben an und für sich wenig Characteristisches.

---

\*) Das wird auch aus England als eine feststehende Thatssache berichtet; daher ist der Thermometer zur Ermittelung der aufseimenden Krankheit sehr dienlich.

Am dritten und vierten Tage hat jedoch die Krankheit bedeutende Fortschritte gemacht und bietet dieselbe nun ein ganz specifisches nicht leicht zu verkennendes Bild. Der allgemeine Anblick der Thiere zeigt, daß der ganze Organismus so recht bis in sein Innerstes ergriffen ist. Die Thiere liegen oder stehen mit ausgestrecktem oder gesenktem Kopfe da; der Blick verräth Angstlichkeit; die Bewegungen geschehen läßig und mühsam.

Als auf eine Eigenthümlichkeit wurden wir auch auf die steile fast an das Ueberköthen grenzende Stellung der hinteren Fessel aufmerksam gemacht. Den Rücken fanden wir selten (nur bei heftiger Diarrhoe) nach oben gekrümmt, ebenso keine allzugroße Empfindlichkeit der Lenden. Die Hauttemperatur ist hie und da etwas wechselnd, meistens aber niedrig und sinkt in den meisten Fällen, besonders an den Gliedmassen, zu einer eisigen Kälte herab. Der Puls, welcher mannigfachen Abwechselungen bezüglich seiner Zahl unterworfen ist (je nach Alter, Rasse, Geschlecht u. s. f. 60—80—112 per Minute) ist meistens schwach und später kaum mehr vorhanden.

Was das Athmen anbetrifft, so fanden wir bei unseren ausgedehnten Beobachtungen sehr mannigfache Abweichungen darin. Eine Verminderung der Zahl der Athemzüge konnten wir nie beobachten; die Vermehrung derselben unterlag oft sehr bedeutenden Schwankungen. Wir zählten bei einzelnen Thieren am dritten und vierten Tage der wirklichen Erkrankung 20—30 sogar bis 60 Züge per Minute. Bei einzelnen Thieren geschah das Athmen oft sehr heftig und schnell, während 24 Stunden darnach auffallende Ruhe und Verminderung in der Zahl derselben eingetreten war. Einmal war es uns vergönnt ein ganz eigenthümliches Athmen bei einer Kuh zu beobachten. Das Thier stand ansangs ruhig da. Nach geschehener Inspiration senkte sich der Brustkorb ein wenig und trat nun ein gänzlicher Stillstand im Athmen ein, welcher oft 6—10 Sekunden anhielt. Nun hörte man ein leises Stöhnen und folgten dann kurze, rasche Ex- und Inspirationen. Nach einiger Zeit schlug das Thier mit den Vorderfüßen, trippelte hin und her und drückte eine große Angstlichkeit in seinem ganzen Wesen aus. ?

Tags darauf war das Athmen (36 Züge per Minute) bei demselben Thiere wieder ganz rhythmisich.

Krustenbildung auf der Haut, insbesondere am Euter am Grunde

der Zitzen, am Mittelfleische, am Hodensacke, am Milchspiegel kommt in vielen Fällen ganz ausgeprägt vor. An diesen dünn behaarten Körperstellen zeigen sich oft bis  $\frac{1}{2}$  Zoll dicke, gelbe Krusten, welche ziemlich fest an der Haut aufsitzen und mit den Haaren verklebt sind.\*)

Hautemphyseme konnten wir nie beobachten; dieselben kommen auch nach Aussage der Sachverständigen in Holland im Verhältniß zu den zahlreichen Erkrankungen sehr selten vor.

Die Thiere knirschen häufig mit den Zähnen. Das Gesicht derselben bietet einen eigenthümlichen Anblick; im Ganzen drückt sich eine große Hinfälligkeit und Angstlichkeit darin aus. An den inneren Augenwinkeln befinden sich mehr oder weniger große Mengen verklebten, eiterigen Schleimes. Die Conjunctiva ist aufgelockert, intensiv geröthet. Die Augäpfel liegen tief in den Höhlen. Heftige vermehrte Absonderung von Thränenfeuchtigkeit beobachteten wir nicht; es soll dieses Symptom häufig beim Weidevieh zu finden sein.\*\*) Die Nasenlöcher sind mit zähem, eiterigem Schleime verklebt; die Schleimhaut der Nasenscheidewand mit zähem Schleime bedeckt und dunkel geröthet. Das Flossmaul ist meist trocken und finden sich an demselben oft ähnliche Krusten wie an den dünn behaarten Stellen der allgemeinen Decke. Aus den Maulwinkeln fließt zäher Speichel. Die Maulhöhle ist heiß und wiederholen sich die Thiere meist der Untersuchung derselben. An der Schleimhaut, insbesondere der Unterlippe und des Zahnfleisches der Schneidezähne befinden sich mehr oder weniger große gelbliche Platten, welche aus aufgelockertem Epithelium und eiterähnlichem Schleime bestehen; dieselben lösen sich theils von selbst ab, theils bei leiser Berührung, und tritt nun die stark geröthete leicht blutende, etwas rauhe Oberfläche der Schleimhaut hervor. Die hierdurch entstehenden Erosionen sind von unregelmäßiger Größe, haben etwas zackige Ränder und sind ganz

\*) In anderen Fällen und namentlich auch in Holland sind pockenartige Ausschläge — die sogen. Ramazzini'schen Pocken — beobachtet worden; sie bestehen in Epidermal-Wucherungen, und lassen nach ihrer Entfernung blutrünstige Hautstellen erblicken.

\*\*) Bei diesen ist es als eines der ersten constanten Symptome der aufleimenden Krankheit beobachtet worden.

flach.\*). Appetit und Wiederkaulen sind ganz verschwunden. Die Schleimhaut am Mastdarre ist meistens stark geröthet und geschwellt. Die Schleimhaut der Scheide ist stark geröthet, oft mit zähem, gelben, blutigen Schleime belegt und finden sich hie und da Erosionen auf derselben, ähnlich denjenigen in der Maulhöhle, jedoch nie mit derselben Constanz wie dort. Was die Darmentleerungen anbetrifft, so fanden wir, anstatt der überall angeführten heftigen Diarrhoe, fast immer mehr oder weniger Verstopfung, wohl bedingt durch das trockene Winterfutter; beim Weidgange ist Diarrhoe häufig. Der abgehende Mist ist hie und da mit Schleim gemengt und war in einem Falle so fest und rund geballt wie Pferdemist.

Bei einem einzigen dem Tode nahen Thiere beobachteten wir einen hefenähnlichen Durchfall mit großer Empfindlichkeit in der Lendenparthe. Die Harnentleerungen sind selten und der abgehende Harn sehr concentrirt.

In diesem Stadium der Krankheit tritt in der Regel bei trächtigen Thieren Abortus ein. Dieses ausgeprägte Krankheitsbild erhält sich oft bis zum 4., 5. und 6. Tage. Alsdann treten folgende Veränderungen auf:

Es tritt Abmagerung ein, jedoch beobachteten wir dieselbe nie in sehr hohem Grade. Der Puls wird immer schwächer und verschwindend klein. Die Thiere liegen stöhnend am Boden, können sich oft kaum mehr erheben, springen aber auch manchmal mit Heftigkeit auf, um sich gleich wieder fallen zu lassen. Das Athmen geschieht schnell, kurz, stöhnend, ängstlich und mit Erschütterung des ganzen Körpers, wobei das Maul weit geöffnet wird, die Zungen spitze heraushängt und viel zäher Speichel an den Maulwinkeln ausfließt. Der Blick ist stier, die Haut kalt. Manchmal tritt unwillkürlich Mistabgang ein; die Haare sind trocken, glanzlos. Die Thiere sterben ohne Convulsionen.

Bei eintretender Reconvalescenz, welche jedoch nicht leicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann, nehmen die geschilderten

---

\*) Nach anderen Beobachtungen und zu andern Zeiten fehlten diese prägnanten Erscheinungen, und anstatt deren sah man nur eine blaurothe Färbung des Zahnsfleisches der Schneidezähne in der Form eines einschließenden Saumes, so wie Wucherung und Abstoßung des eiterig zerfließenden Epitheliums.

Symptome langsam an Heftigkeit ab. Thiere jedoch, die anscheinend convalescent waren, starben plötzlich, wie umgekehrt Thiere mit dem Leben davon kamen, die man aufgeben zu müssen glaubte. Das Atmen wird allmählig normal; der Puls bleibt lange schwach und tritt jetzt eine außerordentliche Abmagerung ein, größer als wir sie bei heftig kranken und todten Thieren gesehen haben. Die Schleimhaut im Maule ist in auffallend kurzer Zeit (18—24 Stunden) wieder geheilt, der Appetit beginnt sich leise zu regen, die Milchabsondierung nimmt sehr langsam zu; die Thiere bieten noch lange ein sehr hinfälliges Aussehen.

### Der Besuch an todten Thieren.

Sectionen vorzunehmen war uns, wie oben schon bemerkt, nur in wenigen Fällen vergönnt, theils durch die Ungunst der Witterung, theils durch die Ungefährlichkeit der Thiereigner, theils durch die manchmal mit Strenge gehandhabt werdenenden sanitätspolizeilichen Vorschriften, theils wegen der raschen Verscharrung oder sonstigen Beseitigung der Thierleichen. Auf minutiose pathologisch-anatomische Untersuchungen konnten wir uns nicht einlassen, da es uns einerseits an einem guten Sectionsapparat gebrach, anderseits die Sectionen auf freiem Felde bei sehr ungünstiger Witterung vorgenommen werden mußten. Die pathologisch-anatomischen Veränderungen sind im Wesentlichen gleich, doch wechseln sie an Intensität und Ausbreitung, je nach der Individualität der Thiere, nach der Dauer der Krankheit u. s. f. Wesentlich ist es, die Section gleich nach eingetretenem Tode vorzunehmen, um nicht von Leichensymptomen bestört zu werden.

Die Cadaver sind in der Regel abgemagert, doch nie in sehr hohem Grade. Die Augen sind tief in die Höhlen zurückgesunken, das Flotzmaul und die Nasenlöcher sind mit eiterigem Schleim und Futterüberresten verklebt. Die gelben dicken Krusten an den wenig behaarten Körperstellen hängen mit den Haaren innig zusammen. Nach Entfernung derselben liegt die wunde Lederhaut zu Tage und ist mit vielen Blutpunkten besetzt. Der Hinterleib ist nicht tympanitisch aufgetrieben. Die Schleimhaut am Zahnsfleische ist mit Erosionen bedeckt. Die Schleimhaut des hinteren Endes des Mast-

darmes ist tief geröthet und wulstig vor den After gedrängt. Die Schaamlippen und deren Umgebung sind mit eiterigem, oft blutigem Schleim beklebt.

Nach Abnahme der allgemeinen Decke zeigen sich die Gefäße des Unterhautbindegewebes besonders am Halse und Kopfe stark mit Blut angefüllt. Das in den größeren Venen der Gliedmaßen enthaltene Blut ist dunkel, dünnflüssig; die Venen selbst stark damit angefüllt, die Farbe der Muskeln wenig von der normalen abweichend. Das vorhandene Fett ist fest und von gelblicher Farbe. — Die constantesten pathologisch-anatomischen Veränderungen zeigen sich in erster Linie an dem ganzen Schleimhauttractus vom Maule bis zum After, an den Schleimhäuten der Respirationsorgane, und bei Kühen an den Genitalien.

**Maulhöhle.** Die Schleimhaut derselben ist mit zähem Schleime bedeckt und am Zahnfleische der Schneide- und Backenzähne, am hinteren Ende des harten Gaumens, an der vorderen Fläche des Gaumensegels und am Grunde der Zunge verdickt, aufgelockert und stark geröthet. Hier finden sich mehr oder weniger große unregelmäßige Stellen, an welchen das Epithelium fehlt und die dunkelrothe sehr gefäßreiche, etwas rauhe Schleimhaut sichtbar ist. Diese Erosionen haben eine sehr unregelmäßige Form, sind auch noch oft mit dicken, gelben, zähen Epithelialmassen bedeckt. Sie sind am Grunde der Zunge und am Zahnfleische am häufigsten. Die Schleimhaut der Rachenöhle und des Schlundkopfes ist dunkelrot, dick, aufgelockert mit häufigen Ecchymosen besetzt. An der Schleimhaut des Halstheiles des Schlundes bemerkte man eine allmählig sich verlierende Injection der Blutgefäße des Unterschleimhautbindegewebes.

Im Pansen findet sich immer noch viel Futter vor. Die Schleimhaut desselben erleidet bei rasch verlaufenden Krankheitsfällen keine wesentliche Veränderung. Bei Sectionen, welche einige Stunden nach dem Tode vorgenommen werden, löst sich das Epithel wohl sehr leicht los, unmittelbar nach eingetretenem Tode jedoch nicht. Hier und da findet man die Schleimhaut nach Abnahme des Epithels leicht geröthet. — Im Netz- und Blättermagen konnten wir keine Veränderungen wahrnehmen. Die in letzterem befindlichen Futtermengen sind eher weich als fest und trocken. — Der Labmagen enthält nur wenigen zähen, oft blutigen Schleim.

Die Schleimhaut desselben bietet bemerkenswerthe Veränderungen dar. Sie ist in ihrer ganzen Ausdehnung vom Epithelium entblößt, verdickt, wulstig, von intensiv rother bis dunkelrother Farbe und hie und da mit kleinen Echymosen besetzt. Das submucose Ge- webe ist mit blutigem fulzigem Serum getränkt; manchmal ist die Farbe der Schleimhaut mehr dunkelrauroth. — An den besonders intensiv rothen Schleimhautblättern konnten wir deutliche Schwelling der Follikel wahrnehmen. Schorfe auf der Schleimhaut konnten wir nicht finden. Die Schleimhaut gegen das Licht gehalten zeigte allerwärts eine starke Gefäßinjection.

Der Darmkanal ist größtentheils leer oder enthält nur Schleim mit Futterbrei gemengt, sowie etwas Luft. Die Schleimhaut des Zwölffinger- und des Leerdarmes ist theils leicht geröthet mit leichter Schwelling der Drüsenhaufen und der solitären Follikel, wovon wir schöne Beispiele an der Utrechter Thierarzneischule sahen; oder sie ist ganz spezifisch, aal-grünlich grau gefärbt und fast gar nicht geschwellt, sondern nur mit zähem Schleime überdeckt. Die Schleimhaut des Krummdarmes, des Blind- und Grimmdarmes war intensiv blaugrau, nicht geschwellt und ließ sich leicht loslösen.

Die Schleimhaut des Mastdarmes ist an der Bauchportion ebenfalls blaugrau, mit noch dunkleren Längsstreifen versehen. Dieser Zustand geht an der Beckenportion allmälig in einen anderen über. Hier ist die sehr faltige Schleimhaut vom Epithel entblößt, verdickt, dunkelroth mit Echymosen besetzt und mit zähem Schleime bedeckt. Im freien Raume der Bauchhöhle ist wenigstens gelbes, trübes Serum. Am Neze und am Bauchfell findet man hie und da leicht geröthete Stellen. Die Gekrössdrüsen sind oft etwas vergrößert und sehr blutreich.

Die Leber ist meistens von normaler Farbe, manchmal aber und besonders an den Rändern muscatgelb. Das Parenchym derselben bietet keine auffallenden Veränderungen und ist nicht sehr blutreich. Die Gallenblase ist in der Regel prall angefüllt mit röthlich-grüner, dünnflüssiger Galle; die Schleimhaut derselben bietet ebensowenig bemerkenswerthe Veränderungen dar, wie die Milz und die Speicheldrüsen.

An dem Harn- und Geschlechtsapparat findet sich mit Ausnahme der Schleimhaut der Scheide beim weiblichen Thiere

keine auffallende Veränderung. In der Nähe des äusseren Muttermundes beginnt in der Regel eine leichte Röthung, welche gegen die Scham hin an Intensität zunimmt. Hier ist dieselbe verdickt, vom Epithel entblöst und hier und da mit blutigem Schleime dick überzogen.

Was die Schleimhaut der Respirationsorgane betrifft, so sind die Veränderungen derselben in der Nasen- und Rachenhöhle sehr bedeutend. Sie ist von dunkelrother Farbe, oft bis zu  $\frac{1}{2}$  Zoll verdickt und von vielen Blutungen in Form von dunklen grösseren und kleineren Punkten und Streifen durchsetzt. Der Schleim auf derselben ist zähe, dick und grünlichgelb. Eben solche Veränderungen der Schleimhaut finden sich am Kehlkopfe und besonders am oberen Ende der Luftröhre vor. In dem submucösen Bindegewebe sind oft bedeutende Ergüsse von blutigem, fulzigen Serum zu finden. Der graue, dicke Schleim ist sehr zähe. (Ein Fall von ausgebildetem Croup der Luftröhrenschleimhaut einer Kuh aus Schiedam hatten wir, wie bereits angegeben, in Utrecht Gelegenheit zu sehen.) Dieser Zustand der Schleimhaut pflanzt sich bis in die feinen Verzweigungen der Bronchien fort. In einem Falle trafen wir ein unbedeutendes Interlobular-emphysem an einem Lungenlappen. Die Substanz der Lunge bietet keine bemerkenswerthe Veränderung.\*)

Am Herzen und an den grösseren Gefäßstämmen finden sich zuweilen an der auskleidenden serösen Haut mehr oder weniger umfangreiche Infiltrationen von zersetztem Blute. Der Herzmuskel selbst ist schlaff und weiss. Das Blut ist selten ein wenig geronnen; meistens dünnflüssig und von dunkler Farbe.

Zu einer genauen sachdienlichen Untersuchung des Gehirns und Rückenmarkes mit ihren Umhüllungen war uns keine Gelegenheit geboten. An der Utrechter Thierarzneischule sahen wir in einem Glase etwa 22 Drachmen gelben, dicken mit etwas Blut untermengten Serums, welches bei der Ablösung des Kopfes aufgefangen worden war.

Was den Verlauf der Krankheit betrifft, so ist derselbe, wie

\*) Das Vesicular- und Interlobular-Emphysem wurde in Holland beim Waidgang des Viehes häufig und zuweilen hochgradig gesehen; in diesen Fällen dann auch in der Regel Hautemphysem.

schon längst bekannt, ein sehr rascher und jedenfalls durch die Individualität der Thiere bedingter. Kälber und junge Kinder sterben am schnellsten, oft schon in 1—2 Tagen, während bei kräftigen Thieren der Tod erst am 5.—9. Tage eintritt. Es wurden uns sogar einzelne Fälle namhaft gemacht, in welchen der Tod erst mit dem 10.—12., ja in einem Falle erst mit dem 14. Tage eingetreten war. Differenzen im Verlaufe der Krankheit zwischen aufgestalltem und Waidevieh konnten von uns nicht ermittelt werden.

Über die Behandlung der Rinderpest konnten wir so gut wie Nichts erfahren. Man verfiel von einer auf die andere Heilmethode, bis man jetzt entweder der Krankheit freien Lauf lässt und höchstens eine entsprechende Diät einführt, oder zu Geheimmitteln greift, deren von Charlatanen eine Menge feilgeboten werden.

Auch sahen wir bei mehreren Kühen Eiterbänder und Fontanelle im Triel, jedoch ohne jeden Erfolg. Man ist eben in Holland theils dahin gekommen, einzusehen, daß man mit den nach den verschiedensten Richtungen auseinanderlaufenden Heilmethoden Nichts auszurichten im Stande ist, theils hält man bei der großen Ausbreitung der Krankheit immer noch daran fest, endlich ein Specifum gegen dieselbe zu finden.

Von Impfung der Rinderpest wurde uns nichts weiter bekannt, als daß, wie bereits gesagt, an der Utrechter Thierarzneischule 4 Kinder geimpft wurden, wovon jedoch bei unserer Anwesenheit noch kein Resultat beobachtet werden konnte.\*)

Daß die Rinderpest sich nur durch Ansteckung fortpflanzt, wird jetzt auch in Holland meist zugegeben, manchmal auch noch bezweifelt, wo dieselbe eben nicht gerade auf flacher Hand liegt.

\*) Der früheren Bemerkung über die Impfung kann hier noch hinzugefügt werden, daß sie bereits in dem großen Seuchengange von 1745—51 in Holland und in andern Ländern (zuerst in England von Dodson) aber ohne jeglichen Erfolg zur Milde rung der Krankheit versucht wurde; derselbe Mißerfolg hat sich in der neuesten Zeit bei zahlreichen Versuchen in unseren Gegenden erwiesen.

Man wird durch die lange Dauer der Krankheit in manchen Punkten etwas lässig und forscht nicht weiter nach, um einer stattgefundenen Einschleppung des Contagiums auf den Grund zu kommen. Ueber die Dauer der Incubationsperiode gehen die Ansichten der Sachverständigen sehr auseinander; bestimmte Angaben waren nicht zu erhalten. Dieselben schwankten bis zur Annahme von 14 Tagen. Wir selbst waren natürlich nicht im Stande, genaue Beobachtungen darüber zu machen.\*)

Die geographische Verbreitung der Kinderpest in Holland umfaßt gegenwärtig fast das ganze Land. Von der Gemeinde Kethel aus verbreitete sich dieselbe im Jahre 1865 allmälig besonders über Südholland und im Anfang des Jahres 1866 über Nordholland und Utrecht, ohne daß die allerdings ohnmächtigen Versuche, dem Umschreiten der Seuche Einhalt zu thun, auch nur den geringsten Erfolg haben konnten. Wie dieses möglich war, werden wir bei Betrachtung der sanitätspolizeilichen Maßregeln weiter kennen lernen.

Nach den Angaben der jüngsten Blätter des niederländischen Staats-Courant ist die Seuche über folgende Provinzen verbreitet: Südholland, Gelderland, Utrecht, Nordholland und Nordbrabant. Zuverlässigen Mittheilungen nach ist dieselbe jedoch auch noch in Oberhassel, Seeland und Ostfriesland eingebrochen, so daß eine Verbreitung derselben fast über das ganze Land stattgefunden hat. Es wurde gleich nach Anfang ein Cordon gezogen, derselbe mußte jedoch nach und nach erweitert werden. Jetzt läßt man denselben in einer ziemlich großen Ausdehnung bestehen, obgleich er eigentlich das ganze Land umfassen sollte. Er hat nur noch in Bezug auf verschiedene Anordnungen betreffs der Vieheigenthümern zu leistenden Entschädigungen Seitens des Staates eine Bedeutung, worauf wir weiter unten zurückkommen werden. In streng sanitätspolizeilicher Beziehung ist der Werth desselben gleich Null.

Die Statistik über die in den Provinzen Südholland, Gelderland, Utrecht, Nordholland und Nordbrabant vorkommenden Erkrankungen, Tötungen u. s. w., wie sie wöchentlich in den Bei-

\*) Die Wiener internationale thierärztliche Versammlung hat angenommen, daß diese Incubationsdauer sich nicht über 9 Tage erstreckt, in der Regel vielmehr eine kürzere ist.

lagen zu dem niederländischen Staats-Courant jeden Montag erscheinen, hat insofern Werth, als sie eben die stets Zunahme der Seuche und die Nutzlosigkeit der bisher gegen dieselbe ergriffenen Maßregeln darthut. Die Zahlen derselben sind jedoch nach dem Urtheile Sachverständiger nicht ganz vollständig und dürften leicht 15—20 Prozent hinter den wirklichen Zahlen zurückbleiben; denn in den Provinzen, in welchen der Staat für die gestorbenen und getöteten Thiere keine Entschädigung mehr leistet, geschehen die Angaben nicht mehr mit der wünschenswerthen Genauigkeit. Viele Fälle wurden und werden noch verheimlicht.

Nach der zweiten und dritten Beilage des Staats-Courant vom 3. und 4. Januar betrug die Zahl der in den oben angeführten Provinzen in der Woche vom 20. bis 26. Januar vorkommenden Erkrankungen zusammen 3251 Stück.

Seit Beginn der Seuche sind nach dieser Zusammenstellung in

	erkrankt:	gestorben:	getötet:	durchgesucht:
Südholland	85,125	38,749	14,809	26,676
Gelderland	621	41	2,533	4
Utrecht	47,112	28,161	3,479	14,258
Nordholland	738	888	5,345	805
Nordbrabant	265	13	368	—
Zusammen	140,161	67,852	26,534	41,743

Bei Betrachtung dieser enormen Zahlen, welche erwiesenermaßen bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, ist kaum zu ermessen, welch außerordentlicher Schaden dem Nationalwohlsitande durch die Kinderpest unwiderbringlich zugesfügt worden ist. Die Summe der gestorbenen und getöteten Thiere, welche sich auf 94,359 Stück beläuft, repräsentirt allein einen annähernden Verlust von ca.  $9\frac{1}{2}$  Millionen Gulden Geldwerth, abgesehen von dem enormen Schaden in dem ganzen Betriebe der dortigen Landwirthschaft, der nicht einmal annähernd geschätzt werden kann. Wenn man bedenkt, daß der Export allein in Holland an Butter, Käse und Schlachtvieh ein ganz enormer ist, (im Jahr 1861 betrug z. B. der Export an Schlachtvieh 23,000 Stück, worunter natürlich auch Hämmele, — an Käse für rund 10 Millionen Gulden und an Butter für 14,023,472 Gulden) so begreift man, welch'

ungeheurer, kaum annähernd zu bestimmender Schaden dem Ackerbau, Handel und Gewerbe zugefügt werden.

Aus den oben angeführten Zahlen geht hervor, daß im Großen und Ganzen etwa 29 Prozent der erkrankten Thiere durchseuchen, doch leidet diese Zahl insofern an Unrichtigkeit, als manche der getöteten Thiere vielleicht ebenfalls durchgesucht wären. In kleineren Verhältnissen kommen im Procentsatz der durchgesuchten Thiere gar große Differenzen vor. In Werkhoven z. B. war ein Viehstapel, von dem noch 3 Kühe von 30 Stück übrig geblieben waren; diese 3 waren zudem noch in einem solchen Zustande, daß man deren Aufkommen nicht mit Bestimmtheit voraussagen konnte. Auf einem anderen Gehöfte hatte von 19 Stück nur eines durchgesucht. Wieder auf anderen Gehöften seuchte fast die Hälfte und sogar über die Hälfte der erkrankten Thiere durch. Eine bestimmte Norm läßt sich bis jetzt im Ganzen nicht aufstellen; es wird aber als feststehend angenommen, daß gegenwärtig ein höherer Procentsatz an durchgesuchten Thieren angenommen werden kann als früher. Es ist dieses auch eine längst gemachte Erfahrung, daß bei einer neu in einem Lande auftretenden Epizootie die Sterblichkeit unter den Thieren Anfangs eine größere ist und mit der Zeit allmählig bis zum vollständigen Erlöschen abnimmt.\*)

Professor Hengelveld in Leyden hatte eine sehr lehrreiche Schablone (Diagramm) über den Gang der Seuche aufgestellt, welche leider noch nicht im Druck erschienen ist. Dieselbe gewährt vollkommene Einsicht in den Gang und die Ausbreitung der Seuche, je nach den Jahreszeiten, den Witterungsverhältnissen, den verschieden in Anwendung gebrachten Maßregeln, den Einflüssen des Waldganges und des Aufstallens. Im Jahre 1865 nämlich, als im Herbst das Rindvieh nach den Ställen und so in innigere Berührung miteinander verbracht worden war, als die frische Luft und die naturgemäße Lebensweise ihre wohlthätigen Einflüsse nicht mehr geltend machen konnten, fand eine bedeutende Ausdehnung der Krankheit statt, welche sich den ganzen Winter hindurch auf ziemlich gleicher

\*) Die Sterblichkeit bei der Kinderpest hat sich in verschiedenen Ländern und Seuchengängen sehr verschieden herausgestellt. Manchmal wurden kaum einige Prozent gerettet; das Verhältniß in Holland ist daher ein relativ günstiges zu nennen.

Höhe erhielt. Als im Frühjahr 1866 die Thiere wieder auf die Waide gebracht und zugleich mit energischer Tötung aller Erkrankten vorgegangen wurde, war etwa im August 1866 der niedrigste Stand vorhanden. Als dann wurde durch Ministerialverfügung die Entschädigung für die getöteten Thiere innerhalb des Cordons eingestellt, die Verheimlichungen nahmen wieder überhand, der Cordon wurde während 14 Tagen behufs Einbringung von neuen Vieh geöffnet, weil die Landwirthe Klagen dagegen erhoben, daß sie mit einem so geringen Viehstande wirthschaften sollten. Die Thiere wurden in den Stall gebracht und hat jetzt die Krankheit die größte Ausdehnung seit ihres Bestehens in Holland genommen.

### III.

## Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest in Holland.

Was die Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest in Holland betrifft, so betreten wir hier leider ein Feld, auf dem es wüst und chaotisch aussieht. Alle erlassenen Beschlüsse und Verordnungen wenn sie auch an und für sich in einzelnen Punkten gut genannt werden müssten, waren jedoch durch ihre schlaffe, energielose Handhabung nicht dazu geeignet, Erfolg zu erringen. Einerseits liegt es in der damals in den Regierungskreisen noch nicht durchgedrungenen Einsicht der außerordentlichen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und deshalb in der Lässigkeit der minutiösen Befolgung der Beschlüsse, anderseits in den großen Spielräumen, welche in denselben den ausübenden Beamten, insbesondere den Bürgermeistern gegeben wurden, daß der Erfolg gleich null war.

Als man zum Bewußtsein der Gefährlichkeit der Krankheit gekommen, wurde eine thierärztliche Commission ernannt, (Hengelveld, Weizel, Heckmeier, Snell und Swart,) welche unter dem 30. August 1866 (also nach 12 monatlichem Bestehen der Krankheit) einen Bericht erstattete, welcher dem wesentlichen Inhalte nach in Folgendem gegeben ist.\*<sup>\*\*</sup>)

\*<sup>\*\*</sup>) In der jüngsten Zeit hat jedoch die Krankheit wiederum abgenommen.

\*\*) Dieser Bericht wird freilich nicht der erste, sondern ein Hauptbericht gewesen sein.

Man beantragte:

1) Doppelten Militärcordon in 4 Bezirken Südhollands mit strengem Verbot jeder Aus- und Einfuhr von Vieh und was damit im Zusammenhange ist.

2) Expropriation von kranken und verdächtigen Thieren im Seuchenbezirk.

3) Verbot von Ein- oder Ausfuhr von Viehwaggons über die Landesgrenze nebst vollständiger Vernichtung aller Eisenbahnwaggons, auf welchen Vieh eingeführt worden war.\*)

4) Allgemeines Verbot gegen Haltung von Kindviehmärkten.

5) Die Gemeindebehörden sollen Verordnungen bezüglich der Stall- und Ortsperre erlassen.

6) Die Gemeindebehörden sollen für entstehende Kosten entschädigt werden.

7) Militär ist zur Ausführung der Verordnungen beizuziehen.

Dieser Commissionsbericht, der im Prinzip gut war, wurde von dem damaligen Minister Thorbecke unterdrückt, weil er denselben zu hart in seinen Vorschlägen erschien; insbesondere soll die Zerstörung der Eisenbahnwaggons den meisten Anstoß erregt haben.\*\*) Die Erstatter des Commissionsberichts ließen die Unterdrückung desselben anscheinend ruhig geschehen, trotzdem damals der geeignete Zeitpunkt zur Tilgung der Krankheit gegeben war, da dieselbe zu jener Zeit die geringste Ausbreitung besessen hatte und etwa nur noch wöchentlich 200—300 Erkrankungen vorkamen. Diese Seuchentilgungs-Commission wurde aufgelöst, ohne daß sie Bedeutendes hätte wirken können, da man ihren gutgemeinten Vorschlägen eben kein günstiges Ohr gelichen hat.

Sämtliche Verordnungen und Beschlüsse, welche auf die Kinderpest Bezug haben, sind nun in zwei Brochüren von J. R. A. Engelenberg, Schiedam 1866, zusammengestellt. Ein neuer Anhang dazu soll in nächster Zeit noch erscheinen. Allein

\*) Es scheint hier ein Uebersetzungsfehler zum Grunde zu liegen; denn der Antrag auf Vernichtung von Eisenbahnwagen ist für Den unbegreiflich, welcher an die Möglichkeit einer gründlichen Desinfection derselben glaubt.

\*\*) Und zwar mit Recht.

auch diese Verordnungen erwiesen sich ungenügend, weshalb durch Beschuß des Königs unterm 2. Januar 1867, eine gemischte Commission ernannt wurde.

Von dieser Commission wurde unterm 18. Januar 1867 ein Rapport an den König erstattet; sie hatte den Auftrag erhalten, sich in kürzester Zeit über folgende Fragen zu äußern (dieselben folgen hier in wörtlicher Uebersetzung):

- 1) Welchen Ursachen ist es zuzuschreiben, daß die Maßregeln, welche bisher in diesem Lande gegen die Kinderpest verordnet sind, nicht zum Ziele geleitet haben?
- 2) Wenn die bestehenden Bestimmungen zur Abwehr dieser Seuche zieltreffend zu erachten sind, — welche Maßregeln würden dann ergriffen werden können, um ihre schnelle und einheitliche Ausführung sicher zu stellen?
- 3) Gibt es noch andere Maßregeln, welche von Obrigkeitswegen genommen werden können, wovon mit Grund die Ausrottung der Kinderpest erwartet werden kann?
- 4) Sind Mittel bekannt, um Rindvieh zu züchten, das wenig oder keine Anlage besitzt von der Kinderpest befallen zu werden?

Die Beantwortung dieser Fragen wird von der Commission im Wesentlichen dahin gegeben:

ad 1. „Die nächste Ursache der Wirkungslosigkeit ist in dem Mangel an Einheit in der Ausführung der Vorschriften zur Abwehr der Seuche zu suchen. Neben den von der Regierung empfohlenen Maßregeln wurden von Provinzial- und Gemeindebehörden eine Menge Verordnungen aufgestellt, welche, obgleich in einzelnen Punkten zweckmäßig, durch ihre Unzahl Verwirrungen anrichteten. — In zweiter Linie ist dem Mangel an Centralisation viel Schuld zuzuschreiben. — Ferner geschehen von den Viehbesitzern die Anmeldungen der Erkrankungen nicht rechtzeitig. Die Absonderung der kranken Thiere ist eine mangelhafte. — Die Viehbesitzer selbst sind lässig und tragen am meisten zur Verschleppung der Krankheit bei. — Das Schlachten der frisch erkrankten und der nebenstehenden gesunden Thiere und Verwerthung durch den Handel ist höchst schädlich, geschieht aber nichtsdestoweniger! — Der gezogene Cordon wurde zwar von Militär

bewacht, aber erwiesenermaßen oft sehr ungenügend. — Es durfte einmal während 14 Tagen neues Vieh durch den Cordon in den Seuchenbezirk eingeführt werden, wodurch natürlich der Krankheit neue Nahrung gegeben wurde! — Das Expropriationsgesetz vom Jahre 1851 wurde durch Eigensinn der Taxatoren oft ungleich gehandhabt. — Die besten Mittel der Ausrottung der Krankheit wurden so in ihrer Wirkung gelähmt. — Das im Jahre 1866 neu erlassene Expropriationsgesetz führte auch nicht zum Ziele, theils seiner lässigen Handhabung wegen, theils weil die Ausführung desselben des Geldes wegen innerhalb des Cordons eingestellt wurde.“ —

ad 2. „Die Beantwortung dieser Frage geht aus derjenigen der ersten Frage hervor. — Die Bestimmungen sind gut, wenn sie präzise ausgeführt werden. — Alles frakte Vieh sollte mit dem daneben stehenden gesunden getötet werden. Eine kräftige Oberleitung der ganzen Angelegenheit sollte einem tüchtigen energischen Manne übertragen werden, der durchzugehen versteht.

Innerhalb des Cordons sollte bis zum ersten Mai aller Ortswechsel des Viehes und aller damit in Berührung gekommenen Gegenstände verboten werden. (Stallsperrre.) — Das Schlachtvieh soll nur unter Controle entfernt werden dürfen. — Jedes Stück Vieh, das außerhalb der Stallsperrre getroffen wird, ist zu confisieren, wofür sogar Prämien zu geben seien. — Das getötete Vieh soll gehörig durch Besprühen von Steinkohlentheer besudelt werden, um das so oft vorkommende Wiederausgraben der Cadaver zu verhindern. Es ist eine vollständige Desinfection der Ställe durch Kreosotlösung und schweflige Säure vorzunehmen. — 30 Tage nach vorgenommener Desinfection darf der Stall mit neuem Vieh besetzt werden.

Die Kosten der Tilgung der Seuche nach obigen Maßregeln werden auf beißig 10 Millionen Gulden geschätzt.“\*)

\*) Bereits vor mehreren Wochen hat man den Verlust durch die Rinderpest in Holland auf 12 Millionen, in England, wo aber jetzt, Dank der ergriffenen energischen Maßregeln, sich nur noch wenige, leicht zu bewältigende

ad. 3. „Diese Frage wird im Allgemeinen verneinend beantwortet. Es wird jedoch noch darauf hingewiesen, den Cordon nicht zu erweitern und außerhalb desselben alles frakte Vieh sofort zu tödten. — Zu wünschen sei, daß der Verschleppung der Seuche durch Schlachtvieh ein Ende gemacht werde. — Expropriation von Heu und Stallrequisiten sei zu empfehlen. — Endlich sollte ein Gesetz in's Leben gerufen werden, das der Regierung eine außerordentliche Macht verleihen sollte, um die Krankheit energisch verfolgen und tilgen zu können. — Zuletzt sollte die Ausübung der Thierheilkunde besser geregelt werden und sollten die Bauern den passiven Widerstand gegen die bestehenden Verordnungen fallen lassen, und sich etwas aus ihrer lethargie aufzuraffen, in welcher sie eben die Rinderpest als eine Strafe Gottes erblicken, gegen die man anzukämpfen sich nicht vermeissen dürfe! —“

ad. 4. „Die letzte (allerwärts mit ironischem Lächeln aufgenommene) Frage erhielt verneinende Beantwortung.“\*)

Vorsitzender der unterzeichneten Commission ist der Minister des Innern selbst, Secretär: Herr Referendar van Capelle, die übrigen Mitglieder sind theils königliche Commissäre, Thierärzte, Mediziner, Chemiker, Juristen und Gutsbesitzer.

Ein Commissionsmitglied (der königliche Commissär Loudon) gibt einen besondern Bericht ab, der wesentlich Folgendes enthält: „Alle die gemachten Vorschläge sind gut, es sei jedoch bei der großen Ausdehnung der Seuche die Möglichkeit der Ausführung der Vorschläge zu bezweifeln, weshalb dann so große Summen unnütz ausgegeben würden. Loudon will warten bis das Vieh wieder auf der Weide ist, wobei die Krankheit nachweislich die geringste Ausdehnung besitzt, und dann Alles frakte und verdächtige Vieh an einem Tage tödten.“\*\*)

---

Fälle ereignen, auf 24 Millionen Gulden berechnet. Mit den Kosten der projectirten Tilgungsmaßregeln würde also Holland einen Verlust von etwa 22 Millionen erblicken.

\*) Der eine solche Frage aufwerfen konnte beweist, daß er über die Rinderpest völlig im Unklaren ist.

\*\*) In der That haben jene Anträge unter den Viehbesitzern in Holland zur Zeit nicht allein keinen Anfang gefunden, vielmehr, wie frühere, einen

Neben den Erfolg der sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen die Kinderpest läßt sich nicht viel sagen, da die Thatsache der fortwährenden Ausbreitung derselben den gänzlichen Mangel eines Erfolges zur Genüge beweisen dürfte. Thatsache ist aber, daß der Mißerfolg weniger an dem Inhalte der Maßregeln selbst liegt, sondern in der Lässigkeit der Ausführung.

IV.

## Die Einbrüche der Kinderpest in Rheinpreußen und Westphalen, die dagegen ergriffene Maßregeln und deren Erfolg.

Neben diesen Punkt ist das Wesentlichste in den betreffenden Beilagen\*) enthalten, jedoch sind alle bisher erfolgten Einbrüche nicht genau angegeben, weshalb dieselben hier in Kürze chronologisch geordnet folgen sollen:

1) Am 15. Dezember 1866 in Hassum (Kreis Kleve, Rheinprovinz). Hassum liegt unmittelbar an der holländischen Grenze und wir d vermuthet, daß ein auf dem Pesthofe

großen Unwillen hervorgerufen. Betrachtet man die Angelegenheit nach der wirklichen Sachlage, so ist auch nicht einzusehen, was die Hinopferung einer Masse Viehes in denjenigen Landestheilen, welche durchweg infizirt sind, für einen Nutzen bringen sollte. Dieser muß bezweifelt werden, in Anbetracht 1) der großen Verstreutung des Ansteckungsstosses, 2) der landw. Verhältnisse, welche in größern Distrirten keine Entblösung von Vieh während Monaten ertragen und endlich 3) daß unter den jetzigen Umständen doch 30 Prozent der Erkrankten wieder genesen, welche für alle Zukunft die Empfänglichkeit für eine zweite Erkrankung durch die Kinderpest eingebüßt haben. Es scheint demnach für die wirklich verseuchten Districte Hollands nichts anders übrig zu bleiben, als dieselben gründlich abzuschließen und die Seuche, so gut es eben gehen kann, zu erwürgen. Dagegen wäre in den übrigen Districten, welche zwar als infizirt, aber noch nicht als durchweg verseucht gelten, strengstens mit der Tötung vorzugehen. Leider ist es für viele Districte Hollands zu spät mit denjenigen Maßregeln vorzugehen, womit man hätte beginnen sollen; was aber der Mangel an geeigneten Gesetzen, so wie die Rathlosigkeit und die Autonomie der Gemeinden nicht zuläßt. Die Polizei ist nirgends sehr beliebt; ihr energisches Vorgehen in Holland beim Anfange der Kinderpest wäre jedoch von segentsreichem (etwa 10 Millionen ersparendem) Erfolge gewesen.

\*) Hier weggelassenen.

dienender in Holland verheiratheter Knecht, welcher sonntäglich in die Heimath gegangen, die Seuche eingeschleppt habe. Der ganze Viehstapel, aus 12 Häuptern bestehend, wovon 3 frank, wurde getötet.

- 2) Am 29. Dezember 1866 in Hüthum (Kreis Nees, Rheinprovinz). Hüthum liegt ebenfalls unmittelbar an der holländischen Grenze und am Rheine. Nachdem am 29. Dezember 1866 ein Ochse gefallen, bis zum 30. drei andere Stücke erkrankt und constatirt war, daß man es wirklich mit der Kinderpest zu thun habe, wurde der ganze aus 51 Stück bestehende Viehstand durch Erschießen getötet und die Sperrmaßregeln in Kraft gesetzt.
- 3) Den 8. Januar 1867 in Hinsbeck (siehe Ausführliches Beilage B.) in 3 verschiedenen Gehöften. Im Ganzen wurden daselbst 14 Stück Rindvieh vergraben, von denen 3 gestorben waren, die übrigen wurden getötet.
- 4) Den 12. Januar 1867 in Bimmen (Kreis Kleve, Rheinprovinz). Bimmen liegt unmittelbar an der holländischen Grenze; 15 Minuten davon liegt das holländische Dorf Millingen, in welchem die Kinderpest geherrscht hatte und neuerdings, nach dem Ausbrüche in Bimmen, wieder aufgetreten war. In Bimmen wurden 12 Thiere getötet und vergraben. In Millingen waren am Tage vor unserer Ankunft 59 Stück getötet und größtentheils verwendet worden (Einfassen).
- 5) Den 26. Januar ist die Kinderpest zum zweiten Male in einem Gehöfte des Dorfes Hassum zum Ausbruch gekommen. Das Gehöfte befindet sich in unmittelbarer Nähe von holländischen. 18 Stück Rindvieh wurden diesmal getötet, wovon 3 wirklich erkrankt waren.
- 6) In Dingtten (Reg.-Bezirk Münster, Westphalen) trat die Kinderpest ebenfalls auf, ohne daß deren Einschleppung nachgewiesen werden konnte. Es wurden hier im Ganzen 13 Stück getötet. \*)

\*) Es ist bereits früher bemerk't worden, daß auch die Kinderpest in Hannover zum Ausbrüche gekommen ist; nähere Angaben darüber liegen jedoch zur Zeit nicht vor.

Was die sanitätspolizeischen Maßregeln anbelangt, welche im Regierungsbezirke Düsseldorf gegen die Einbrüche der Rinderpest eingriffen worden sind, so finden sich solche nach den in neuester Zeit gemachten Erfahrungen umgearbeitet und in übersichtlicher Form zusammengestellt im „Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 7 vom 28. Januar 1867.“ (S. Beilage A.)

Der Erfolg dieser Maßregeln, insbesondere die energisch gehandhabte Grenzsperrre, ist bis jetzt sehr günstig, allein die Zeit muß lehren, ob auch für die Dauer.\*.) Wir besuchten in Begleitung des Departementsthierarztes Büthe nach zuvor eingeholter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde das Gehöfte in Bimmen in der Nähe des holländischen Dorfes Millingen. Dieses Gehöfte liegt isolirt und innerhalb des Rheindamms, so daß es von Militärposten gut eingeschlossen werden konnte. Alle zu dem Gehöfte führenden Pfade waren durch Schlagbäume abgesperrt. Daselbst befanden sich Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest.“ Nur auf einem Wege konnten wir den Militärposten passiren und erhalten auch die auf dem Gehöfte wohnenden Personen Milch und andere Lebensmittel durch denselben. In der Nähe des Postens befindet sich eine von Militär beaufsichtigte und bediente Desinfectionsbude für die Sanitätsbeamten u. s. w., welche das Gehöfte betreten müssen.

Wir besuchten den Stall, welcher 14 Tage lang versiegelt war und nun gerade desinficirt wurde. Die Desinfection wurde

\*) Die preußischen Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest, insbesondere die energische, nachsichtslose Ausführung derselben haben sich seit längern Jahren bewährt; sie wurden hervorgebildet durch den österlichen Kampf mit jener Seuche an den östlichen Grenzen des preuß. Staates. Als treffendes Beispiel für die Vorzüglichkeit dieser Maßregeln darf man anführen, daß innerhalb 9 Jahren (von 1855—64) 11 Einschleppungen der Rinderpest in Preußen erfolgten, welche zu ihrer Tilgung einen Kostenaufwand von 94,000 Thalern verursachten (die seitherigen 5 Ausbrüche in Rheinpreußen erforderten für die Tötung von 110 Stück Rindvieh eine Entschädigung von 7086 Thalern 20 Sgr.), während die im Jahre 1865 erfolgte einmalige Invasion der Pest in England und Holland jenes Land bereits 24 Millionen Gulden gekostet hat und das letztere Land gewiß nicht viel weniger, abgesehen von allem anderen unberechenbaren Schaden durch den gehemmten landwirtschaftlichen Betrieb, durch den beschränkten Handel und Verkehr, kosten wird.

strengstens nach Vorschrift vorgenommen, und bietet in den leichten luftigen Ställen, wie man sie hier findet, keine großen Schwierigkeiten. Die Geräthe und Stall einrichtungen aus Tannenholz wurden verbrannt, die aus Eichenholz nur abgehobelt und übertrücht. Die ganz am Boden befindlichen, aus Backsteinen gemauerten Krippen wurden nicht abgebrochen, sondern nur ausgebrüht. Dieses war uns auffallend, allein in Berücksichtigung, daß der Stall nach vorgenommener Desinfection noch 2 Monate lang nicht mit neuem Vieh bezogen werden darf, geht dieses wohl an, da schwerlich anzunehmen ist, daß nach dieser Zeit ein etwa vorhanden gewesenes Contagium noch wirksam sein sollte. Der Stallboden wurde 2 Fuß tief ausgegraben und das über dem Stalle befindliche Heu wurde gelüftet und nur den Pferden gefüttert.

Ebenso fanden wir die Stelle, an welcher die getöteten Thiere begraben waren, mit Umsicht und Sorgfalt ausgewählt, gut mit Gestrüpp und Dornen umzäunt und bedeckt. Die erlassenen Anordnungen wurden streng befolgt, und machte ihre gewissenhafte Ausführung einen günstigen Eindruck auf uns.

Auf eine Behandlung der pestkranken Thiere, welche von Seiten der Vieheigenhümer gedrungen wurde, ließen sich die betreffenden Thierärzte nicht ein; die Königl. Regierung würde es aber auch unter keiner Bedingung gestattet haben.

Die Grenzbewohner waren Anfangs mit den energischen Maßregeln und mit der dadurch bedingten Einquartierungslast nicht recht einverstanden, tragen sie aber jetzt gerne, da sie nun sehen, wie sehr sie durch die Seuche von Holland aus bedroht sind, und welch' enorme Verheerungen dieselbe dort in den Grenzorten anrichtet. Überall erkennen sie jetzt die Nothwendigkeit freudig an, und sind sie um so mehr mit den strengen Maßregeln einverstanden, als bei den Expropriationen für die noch gesunden Thiere der volle Werth, für die franken ein Drittel, bezahlt wird, so daß eine Verheimlichung der Krankheit, der überdies eine Bestrafung auf dem Fuße folgen würde, ihnen nicht räthlich erscheinen kann.

V.

### Schlusßbetrachtungen.

Wenn man die Kinderpest ins Auge faßt, wie sich dieselbe in den letzten Jahren wieder von Russland aus über England und von da über Holland, Belgien und Frankreich ausbreite, wie dieselbe in letzter Zeit in Rheinpreußen und Westphalen einbrach und vergangenes Jahr schon einmal an der südlichen Grenze unseres Landes stand, so drängt sich die Befürchtung unwillkürlich auf, daß ganz Deutschland am Ende doch einmal von dieser furchterlichen Krankheit heimgesucht werde. Insbesondere erwacht die Befürchtung um so mehr, als keine Aussicht vorhanden ist, daß Holland, in welchem die Krankheit sich in so ausgedehntem Maße eingenistet hat, trotz aller Anstrengung dieselbe bald zu bewältigen im Stande sein wird. Die in Holland schon oft gemachten Vorschläge der sofortigen Tötung und Unschädlichmachung der rinderpestkranken Thiere wird zwar von der oben angeführten Commission aufs Neue dringend empfohlen, allein es erhoben sich schon wieder Stimmen gegen die Möglichkeit der Ausführung der gemachten Vorschläge, selbst wenn die nöthigen Geldmittel (im Betrage von etwa 10 Millionen Gulden) vorhanden wären. Man schwankte Anfangs in Holland zu sehr zwischen rücksichtsloser Tötung und allen möglichen Heilver suchen, so daß dadurch bei der Regierung sich bis jetzt noch kein fester unabänderlicher Entschluß herangebildet zu haben scheint. Ebenso scheint es, als ob die frühere Seuchenfülgungscommission nicht die nöthige Stimmeneinhelligkeit gehabt habe, um ohne Ruhe und Rast auf die Tilgung der Krankheit hinzuwirken.\*)

Hätte man den Sommer vorigen Jahres, wo wöchentlich nur 3—400 Stück erkrankten (welche Zahl mittlerweile auf über 2—4000 per Woche angewachsen ist) das Beispiel anderer Länder zum Muster genommen und rücksichtslos alles erkrankte und verdächtige Vieh getötet, anstatt sich dem Wahne hinzugeben, daß die Krankheit dem Erlöschen nahe sei. — Dieselbe wäre vielleicht jetzt getilgt und Holland nicht mehr ein so gefährlicher Nachbar.

\* ) Vergl. die Anmerkung S. 26.

Das Fleisch der getöteten Thiere bildet ebenso wie die deficirten Häute einen Handelsartikel! Getötete und ganz verscharrte Thiere werden nächtlicher Weile wieder ausgescharrt und verwerthet.

Wenn nun neben mangelhaftem Gesetze und zudem noch bei schlaffer Handhabung desselben die Viehbesitzer selbst alles Mögliche zur Verbreitung der Krankheit beitragen, so drängt sich dem aufmerksamen Beobachter unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß die Krankheit in Holland noch Jahre lang mit Hervorbringung eines enormen Schadens hausen kann, bis sie endlich wie von selbst erlöschen wird.

So lange die Sachlage in Holland sich nicht ändert, müssen die angrenzenden Länder fortwährend große Opfer bringen, um die Krankheit aus ihren Gauen ferne zu halten. Die energischen Maßregeln in Rheinpreußen haben uns zwar die Ueberzeugung aufgezeigt, daß wir von dieser Seite durch einen starken Wall geschützt sind, allein in Hasselt (Belgien) wird jetzt bei dem neuesten Ausbruche der Kinderpest behauptet, daß dieselbe aus Rheinpreußen eingeschleppt worden sei; ob mit Recht, müssen wir dahin gestellt sein lassen.\*.) Durch den Verkehr mit Schleppboten könnte die Krankheit vielleicht den Rhein herauf zu uns gebracht werden, allein es steht zu erwarten, daß, wenn Holland nicht energisch mit der Tilgung vorangeht, von Seite Preußens leicht eine vollständige Grenzsperre angelegt werden dürfte. Wir sollten hier jetzt, wie aller Orten in Rheinpreußen, durch Schrift und Wort, insbesondere bei den landwirthschaftlichen Vereinen auf Belehrungen über das Gefährliche der Kinderpest hinwirken, um den Feind, falls er uns trotz aller Vorsicht überfallen sollte, nicht ungerüstet zu treffen.\*\*) )

\*) Nach näherer Untersuchung soll durch einen holländischen Viehhändler, welcher in Köln Vieh aufgekauft hatte, die Kinderpest in Hasselt eingeschleppt worden sein. Da, außer den gründlich abgesperrten Gemeinden, in Rheinpreußen nirgends die Kinderpest vorkommt, so ist anzunehmen, daß jener Händler sein Vieh durch den in seinen Kleidungsstücken verborgenen Ansteckungsstoff infizirt hat.

\*\*) Die rheinpreußischen Behörden selbst befürchten nach der Sachlage in Holland, daß die Seuche weiter schreiten werde, und fürchtet man in dieser Beziehung insbesondere die Wiedereröffnung des Waibgangs, weshalb schon jetzt dieser Gegenstand dort in sorgfältige Erwägung gezogen wird. Auch von

Wir sprechen unsern innigen Dank gegen die Hohe Großherzogliche Regierung und den Großherzoglichen Obermedicinalrath aus, welche uns mit einem für uns so ehrenvollen und belehrenden Auftrage betrauten.

Wir hoffen, daß wir das in uns gesetzte Vertrauen nach besten Kräften gerechtfertigt haben und daß wir der verderblichen Krankheit in den Gauen unseres theuern Vaterlandes nie begegnen werden.

---

Belgien aus bedroht uns die Kinderpest, obwohl auch dort ihre Bekämpfung mit vieler Energie betrieben wird; in Hasselt allein wurden 1400 Stück Rindvieh in den dortigen großen Brennereien getötet. Zur Zeit ist zwar in der belgischen Provinz Limburg die Kinderpest anscheinend zum Stillstande gebracht, aber in der Viehreichen Provinz Lüttich zum Ausbruch gekommen. Wie sehr Belgien gefürchtet wird, beweist das demselben nahe liegende Großherzogthum Luxemburg, das schon unterm 8. Februar I. J. ein Einführverbot erließ, dasselbe aber jüngst verschärfte und Aufhebung der Viehmärkte u. dgl. im Innlande verordnete.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.\*)

Nr. 157. Mehrere in jüngster Zeit in unserem Verwaltungsbezirke vorgekommene Ausbrüche der Kinderpest und die dabei gemachten Erfahrungen haben uns veranlaßt, die bisher von uns erlassenen Anordnungen einer neuen Prüfung und Umarbeitung zu unterziehen und in übersichtlicher Form nachstehend zusammenzustellen.

### Einführverbot.

Zur Abwehr der in den Königreichen der Niederlande und Belgien ausgebrochenen Kinderpest verordnen wir mit Bezug auf §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder „Einführverbote, welche von der Regierung zur Verhütung „des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“

„Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.“

unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 31. Oktober 1865, 24. Dezember 1866 (Amtsblatt von 1866, Stück 71, Seite 547 und 548), und vom 28. Dezember 1866 (Amtsblatt von 1866, Stück 73, Seite 563) wie folgt:

\*) Diese Verordnungen der K. Pr. Provinzial-Regierung zu Düsseldorf stützen sich, außer auf den §. 307 des dortigen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, auf das Königl. Patent zur Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803, so wie auf die Königl. Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften dieses Patents vom 27. März 1836. Wie aus dem Folgenden hervorgeht, sind diese Verordnungen der K. Regierung zu Düsseldorf als eine Verichtigung ihrer Verordnungen vom 31. Oktober 1865, so wie vom 28. Dezember 1866 zu betrachten, und diese nun durch jene aufgehoben. Inzwischen kann der betreffende leitende Beamte (der Kreis-Landrat) die im Einzelnen zu ergreifenden Maßregeln nach den Umständen und nach seinem Ermessen bestimmen (S. Ziffer 1 der I. Instruction).

1) Aller Import und Transit von Hornvieh, Schaffen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, frischen Rinder- und andern Thierhäuten, ungeschmolzenem Talg, ferner Kindfleisch und überhaupt von jeder Art frischen Fleisches, Rauhfutter, (Stroh, Heu, Grummet) ohne Unterschied, ob solches als Futtergegenstand, Streu oder Emballage sich darstellt, so wie gebrauchtem Stallgeräthe jeder Art ist an den Grenzen des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien unbedingt untersagt.

2) Getragene Kleidungsstücke und Lumpen, soweit zu deren Einfuhr nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung ertheilt worden ist, gebrauchtes Schuh- und Lederzeug, sowie Dünger, dürfen ebenfalls nicht eingeführt werden. Ueberseeischer Guano in Gestalt eines Pulvers und in Säcken verpackt darf eingehen.

3) Unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, inclusive Borsten, trockene Hörner und Hornspitzen werden nur dann zugelassen, wenn a) sie überseischen Ursprungs sind oder aus einem nicht inficirten Lande direct eingehen und b) die Einfuhr vermittelst der Eisenbahn oder zu Schiff bewirkt wird. Gewaschene Wolle und Kämmlinge, welche den Manipulationen einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, dürfen unter jedesmaliger Zugabe eines Steuer-Ober-Revisions-Beamten bei der Revision in freien Verkehr gesetzt werden.\*.) Gesalzene Häute sind zu den trockenen zu rechnen.

4) Der überseische Ursprung wird durch ein von dem betreffenden, in den Niederlanden oder Belgien residirenden preußischen Consul zu beglaubigendes und mit dessen Siegel zu versehendes Ursprungs-Attest nachgewiesen. Die Herkunft aus einem nicht inficirten Lande wird durch glaubhafte und mit einer amtlichen Bescheinigung der Richtigkeit versehene Certificate dargethan. England, die Niederlande und Belgien gelten als inficirt: doch ist die Einfuhr erlaubt, sobald in der vorangegebenen Weise nachgewiesen, daß die fraglichen Gegenstände in den Docks vor dem Ausbruche der Seuche bereits gelagert worden und mit verdächtigen Gegenständen nachweisbar überhaupt nicht in Berührung gekommen.

\*.) Mit den Abfertigungen sind für den Regierungsbezirk Düsseldorf vorerst nur die Hauptzollämter Emmerich und Cleve, sowie das Hauptsteueramt zu Düsseldorf beauftragt.

5) Die sub Nr. 3 bezeichneten überseelischen Gegenstände dürfen zum Import nur angenommen werden, wenn die Originalverpackung unversehrt ist und während des Transports keine Umladung stattgefunden hat. Die Eisenbahnwaggons, auf denen der Transport stattfindet, müssen daher am Abgangsort unter Verschluß gesetzt und unter diesem Verschluß bis zur Ankunftsstation verbleiben. Die nicht überseelischen Gegenstände werden nur alsdann eingelassen, wenn sie keinen infirten Ort der Niederlande oder Belgiens passirt haben, oder wenn sie unter gleichem Verschluß sich befinden, wie die überseelischen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung.

### Verordnung.

Zur Verhütung des Einführens und Weiterverbreitens der Kinderpest verordnen wir mit Bezug auf §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder „Einführverbote, welche von der Regierung zur Verhütung „des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu „einem Jahre bestraft.“

„Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche „ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate „bis zu zwei Jahren ein.““

unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 27. Januar 1866, und 12. Mai 1866 (Amtsblatt von 1866, Stück 71, Seite 548 bis 553), was folgt:

### I. Bestimmungen für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks.

§. 1. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungsalteste versehen sein, welches von dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehs ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung ent-

hält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während der darin genau zu bezeichnenden Tage Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (vergl. Nr. 3) das Ursprungs-Attest an den Ortsvorsteher aushändigen.

§. 2. Innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung hat jeder Viehbesitzer dem Ortsvorsteher seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

§. 3. Nach erfolgter Einreichung des unter Nr. 2 bezeichneten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehbestande jeden Besitzers von demselben binnen zwei Tagen dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzugeben und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsорт des angekauften Stückes anzugeben.

§. 4. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder den zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen. Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

## II. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Kinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§. 5. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welcher die Kinderpest ausgebrochen, entfernt ist, worüber für jede Gemeinde der Kreislandrath durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem

Kreislandrathen in gleicher Weise zu veröffentlichten Endzeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimaligen Umkreise kein neuer Fall der Kinderpest vorgekommen ist.

§. 6. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestalten.

§. 7. Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 8. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger nur im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses unter Controle der Polizeibehörde stattfinden.

§. 9. Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, so wie alle Katzen einzusperren. Die frei umherlaufenden Hunde und Katzen werden auf Anordnung der Polizeibehörde getötet.

### III. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Kinderpest ausgebrochen ist.

§. 10. Bricht in einer Gemeinde die Kinderpest aus, so treten, von dem Zeitpunkte der dessfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, und soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§. 5 bis 9, außerdem aber für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgenden Vorschriften in Kraft. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Bürgermeister zu veröffentlichen Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen.

§. 11. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Waide bleiben und darf zu keiner Art von Führen oder Felsarbeiten benutzt werden. Auch Schafe, Ziegen,

und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getötet werden.

§. 12. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem infirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem infirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 13. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharrn, oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 14. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigentümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§. 15. An jedem infirten Gehöste (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Kinderpest“ anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für infirt anzusehen ist. Infirte Gehöste (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem infirten Gehöste herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die infirten Gehöste nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§. 18) vorgenommen haben.

§. 16. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein infirtes Gehöste (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies von uns ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer infirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden und Personen eine infirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß

sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Verührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem infirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 18) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztnannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 17. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Kinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehege, auf denen sich noch Vieh befindet (§. 11), sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen. Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 18.) verlassen.

§. 18. Keine Desinfection von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Jeder ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Kinderpest, insonderheit hinsichtlich der Absondierung, des Tötens und Verscharrens des Viehes, so wie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Wäiden, der Desinfektion &c. unbedingt Folge zu geben.

§. 20. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Kinderpest sind untersagt.

Düsseldorf den 26. Januar 1867.

**Königliche Regierung.**

## I. Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom 26. Januar 1867,  
betreffend die „Kinderpest“.

1) Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Kinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Beziehung der Kreisphysiker und der Kreisthierärzte auszuüben. Die zu ergrifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2) Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hilfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf Besorgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind.

3) Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren zu diesem Zwecke bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Kinderpest vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner auf Grund der gemäß unserer Verordnung vom 26. Januar d. J. von den Viehhaltern eingereichten Verzeichnisse oder auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Kindviehstands-Verzeichniß (Muster I.) nach dem anliegenden Muster zu fertigen und fortzuführen. Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes an Kindvieh und des Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

4) Sobald eine Erkrankungsanzeige eingeht, hat sich die Ortspolizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (Nro. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 4 der Verordnung der Krankheitsfall für verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Kinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizeibehörde oder deren Organ die Herbeiholung eines approbierten Thierarztes zu bewirken.

5. Konstatirt der berufene approbierte Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Kinderpest, so ist der ganze Bestand des Stalles, resp. des Waidegehäges auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Bürgermeisters sofort zu tödtten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehs nach den landesüblichen Marktpreisen zu bewirken. Dieselbe erfolgt durch einen Thierarzt und zwei von dem Landrathe auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende und zu vereidende sachverständige Viehbesitzer. Ob eine weitere Ausdehnung der Tödtung stattfinden soll, hat der Landrat zu bestimmen. Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

6) Die zur Sperrung ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Waiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen, und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getötete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer, eventuell mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

7) Die Tödtung von Rindviech auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersten Falle werden die getöteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind, mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach den, mindestens 300 Schritte von den Wohnungen und Ställen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getöteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten, und der Kadaver mit ungelöschtlem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6—8 Fuß tief sein, mit Steinen oder Dornen belegt und umzäunt werden.

8) Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

9) Ein durch die Kinderpest inficirt gewesener Stall darf mit neuem Vieh nicht eher wieder besetzt werden, als bis zwei Monate von dem Tage ab verstrichen sind, an welchem der inficirte Stall durch Attest der Ortspolizeibehörde für desinficirt erklärt worden ist.

10) Alle Diejenigen, welche bei amtlichen Berrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

11) Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

12) Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Kinderpest im Falle zu II. der Verordnung ist durch den betreffenden Landrat, im Falle zu III. durch den Bürgermeister ohne Verzug zu bewirken.

13) Für alles nach Anordnung des Landrats oder des Bürgermeisters (Nr. 5) getötete gesunde Vieh wird der volle Werth, und für das auf deren Anordnung getötete bereits erkrankte Vieh ein Drittel des früheren Werthes ersetzt. Der Landrat hat dies spätestens gleichzeitig mit Erlass der oben erwähnten Bekanntmachungen (Nr. 12) zu einer möglichst allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei ist hervorzuheben, daß nur derjenige eine Entschädigung erhalte, welcher den Vorschriften der Verordnung und allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge leiste.

14) Die Bekanntmachung der Verordnung selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsbüliche Weise erfolgen.

15) Die in Befolgung dieser Instruktion und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzugeben. Aus denjenigen Kreisen, in welchen die Kinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Düsseldorf, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung.

Gemeinde

Zur Illustration vom 26. Januar 1867.

Berjeich n iß des Hindviehstandes.

• ६८ •

Der Bürgermeister

B e s i t z u n g				D a t u m	A r t
L a u f e n d e N r.	N a m e n u n d S t a n d.	L a u f e n d e N r.	G a t t u n g u n d G e s c h l e c h t.	S c h a r e u n d A b s e i d e n.	

Muñoz I.

## Vorschriften über das Desinfectionss-Versfahren.

1) In der Nähe jedes abgesperrten Raumes ist ein Zimmer oder eine dichte Bretterbude zur Ausführung der Desinfection von Personen einzurichten und unter Aufsicht eines vereideten Wärters zu stellen.

2) Die Reinigung von Personen geschieht durch Abwaschen der Hände und der Fußbekleidung mit Seifenwasser, durch 10 Minuten langes Verweilen in einer mäßig stark mit Chlorgas geschwängerten Luft und durch Wechseln der Kleider. Das Umkleiden bezieht sich bei den abgesperrt gewesenen Personen nach Aufhebung der Sperre auf alle Kleider, während die Aufseher und andere in die Sperre nur für kurze Zeit eingetretenen Personen bei ihrem Heraustreten nur gehalten sind, die vorher anzulegenden leinenen Oberkleider (Kittel) abzulegen. Spazierstücke müssen an der Grenze der gesperrten Räume von den in die Sperre eintretenden Leuten zurückgelassen werden; Spazierstücke der abgesperrt gewesenen Personen werden verbrannt oder gründlich mit Seifenwasser und demnächst mit Chlorwasser gewaschen.

3) Die zugleich mit den inficirt gewesenen Stallungen abgesperrten Wohnhäuser und sonstigen Bauten werden nach Aufhebung der Sperre durch anhaltendes Lüften, gründliches Reinigen der Fußböden, Nebertüchern der Wände mit Weißkalk und durch Chlorräucherung desinficirt, die Leinwand durch Waschen in Seifensauge, die übrigen Kleidungsstücke, Flachs, Wolle, Pelz u. dgl. durch Erhitzen in nicht mehr ganz heißen Backöfen und durch anhaltendes Lüften. Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Desinfection des Schuhwerks zu richten. Holzschuhe werden verbrannt, Stiefel und Lederschuhe aber erst mit Seifenwasser abgewaschen und demnächst mit Chlorgas geräuchert.

4) In dem Stalle worin frisches Vieh gestanden hat, ist der Fußboden überall 2 Fuß tief auszugraben und anderweit zu ersetzen; die Erde oder das sonstige Material desselben aber, ebenso wie der Dünger an einem abgelegenen Orte 2 Fuß tief zu untergraben. War der Fußboden mit Holz gedeckt, so ist dieses vorher zu verbrennen, war er mit Steinen überflirt, so müssen diese entweder auch vergraben oder mit Pottaschwasser (3 Pfds. Pottasche

auf jeden Eimer Wasser) oder mit Chlorkalkwasser abgewaschen und 4 Wochen lang ins Freie gelegt werden. Hölzerne Krippen, Raußen, Trinkgefäße und andere bei der Wartung gebrauchte Geräthe, sowie auch die zum Transport des gefallenen Viehes gebrauchten Karren oder Schleisen werden verbrannt. Alle anderen Geräthe im Stalle werden zuerst mit Seifenwasser und dann mit einer Auflösung von einem Pfund Chlorkalk auf einem Eimer Wasser sorgfältig abgewaschen und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt. Das Holzwerk in dem Stalle wird abgeschabt und dann mit Chlorkalkwasser abgewaschen. Ebenso werden die Wände behandelt und demnächst mit Weizkalk überzogen. Hierauf werden Thüren und Fenster des Stalles dicht verschlossen und darin eine namentlich auch die vorhandenen Vorräthe von Rauhfutter treffende Räucherung mit Chlorgas vorgenommen. Das etwa vorhandene Grünfutter wird wie Dünger behandelt.

5) Bei der Chlorgasräucherung verfährt man in folgender Weise: Man reibt zwei Theile gepulverten Braunstein mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen und gießt  $2\frac{1}{2}$  Theile rohe Schwefelsäure zu, die man vorher mit ebenso viel Wasser allmählig verdünnt hat. Dieses Gemisch wird in einem Gefäße aus Steingut auf ein Becken mit glimmenden Kohlen in den Stall gestellt und mit einem Stocke gut umgerührt. Nach 24 Stunden wird der Stall wieder geöffnet und gelüftet. Ein Gemenge von 8 Loth Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth konzentrierter mit gleichen Theilen Wasser allmählig verdünnter Schwefelsäure reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe mit Chlorgas anzufüllen. Bequemer aber theurer ist die Entwickelung des Chlorgases, wenn man gleiche Theile Chlorkalk und Salzsäure in einer oder mehreren Steingut- oder Porzellan-Schüsseln unter einander mischt. — Vier Loth Chlorkalk mit ebenso viel Salzsäure gemischt reichen zur Desinfection eines 100 Kubikfuß großen Raumes hin.

Düsseldorf, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung.

## II. Instruction.

Um bezüglich der im §. 8 unserer Verordnung vom 26. Januar dieses Jahres (Amtsblatt 1867 Seite 51) vorgesehenen „polizeilichen Controle“ überall ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, ertheilen wir hiermit für die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks folgende Instruction:

Ueber das Bedürfniß des ausnahmsweise gestatteten Ankaufs von Schlachtvieh oder Rindvieh zum unentbehrlichen Besaße der Höfe, desgleichen von Rauhfutter und Stalldünger entscheidet die Ortspolizeibehörde, und darf der Transport nur dann gestattet werden, wenn der Ankäufer der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Ankauf stattgefunden, ein solches Attest (Schema A.) vorzeigt. Letztere hat dann wieder dem Ankäufer, Verkäufer oder Transporteur einen nur auf genau bestimmte Tage gültigen Begleitschein (Schema B.) auszustellen, in welchem jedes Stück Rindvieh genau signalisiert, so wie die Ladung von Rauhfutter und Stalldünger genau bezeichnet ist, und gleichzeitig per Post oder sonst auf kürzestem Wege der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Ankäufers hiervon schriftliche Mittheilung zu machen. Am Tage der Ankunft des Vieh's resp. Futters und Dünfers ist der Ankäufer verpflichtet, der Ortspolizeibehörde den Nachweis zu verschaffen, daß das Vieh geschlachtet, respektive eingestallt, so wie Futter und Dünfer aufgefahren ist. Das zum Schlachten bestimmte Vieh darf nicht erst in einen Stall aufgestellt werden, sondern ist sogleich bei der Ankunft an einem vorher von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Orte abzuschlachten. Das eingeführte Vieh, welches nicht geschlachtet wird, ist gleichfalls mit der Brandmarke zu versehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Schlachtvieh, resp. Futter und Dünfer ebensowohl aus anderen Kreisen, wie auch aus anderen Provinzen und fremden Ländern eingeführt sowie dorthin verkauft werden darf, nur nicht aus inficirten Gehöften oder Ortschaften, worüber unter Nr. III. der allegirten Verordnung gehandelt wird, und nicht aus England, den Niederlanden und Belgien, welche nach der Bestimmung unter 4 unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1867 (Amtsblatt für 1867 Seite 49) als inficirt gelten.

Die Polizeibehörden haben bei Ausstellung der Bedürfnisscheine die Sachlage jedesmal genau zu prüfen, insbesondere die Landwirthe, welche Vieh zum Besate ihres Hofs ankaufen müssen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Ankauf entweder selbst oder durch ihr Gesinde besorgen müssen, daß sie aber eines Zwischenhändlers sich nicht bedienen dürfen, weil sonst dem Haushandel wieder Eingang verschafft wäre.

Um dieses zu verhüten, dürfte es sich empfehlen, alle Einkaufsscheine nur auf den speziellen Namen des betreffenden Landwirthes oder eines zuverlässigen Dienstboten auszustellen.

Die nöthigen Überdruckexemplare für die Bürgermeister Ihres Kreises folgen hierbei:

**Schemata A.**

**Einkaufsschein für Vieh resp. Futter von Auswärts.**

---

Dem . . . . . zu Sektion . . . . .  
hier selbst wird andurch mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniss die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, ein . . . . .  
. . . . . an einem nicht infizirten Orte einzukaufen und mit vorgeschriebenem polizeilichen Begleitschein hierher zu transportiren.

Dieser Schein gilt nur . . Tag und muß sofort nach gemachtem Gebrauch dem Unterzeichneten zurückgebracht werden.

. . . . . den . . ten . . . . . 1867.

**Na . . . . . Der Bürgermeister,**

**Schem B.**

**Transport-Begleitschein.**

Dem . . . . . aus . . . . wird andurch auf Grund des von seiner Ortsbehörde bescheinigten Bedürfnisses die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, ein . . . . . von hier nach . . . . . zu transportiren.

Gleichzeitig wird attestirt, daß seit zwei Monaten hierselbst keine ansteckende Krankheit unter dem Vieh geherrscht hat.

Dieser Schein gilt nur . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch bei der betreffenden Polizeibehörde abgeliefert werden.

den . . ten 1867.

No . . . Der Bürgermeister,

Düsseldorf, den 1. Februar 1867.

An Königliche Regierung,  
den Königlichen Landrath, Abtheilung des Innern.

Herrn . . . . . zu . . . . .

I. Sect. II. №. 1354.

4

Beilage B.

**Ein Fall der Anwendung vorstehender Verordnungen und Instruktionen.\*)**

Registriert: Hinsbeck, den 8. Januar 1867.

Zufolge Verfügung des Herrn Regierungs=Präsidenten von Kühlwetter vom gestrigen Tage hatte der unterzeichnete Regierungs-Assessor sich heute hierher begeben, um wegen der auf dem Gehöfte der Wittwe Pelmter in der Honnschaft Wevelinghoven, Bürgermeisterei Hinsbeck ausgebrochenen Kinderpest die erforderlichen Maßregeln zu überwachen.

Auf dem genannten Gehöfte wurden anwesend getroffen:

- 1) der Kreis-Landrat Freiherr von Erde,
- 2) der Bürgermeister Memmendorff,
- 3) der Kreishierarzt Maessen aus Geldern,
- 4) der Departementshierarzt Lüthens aus Oppeln,
- 5) der II. Beigeordnete Färvers.

Die ad 3 und 4 genannten erklärten, daß am gestrigen Tage, an welchem auch noch der Kreishierarzt Renner aus Kempen zugegen gewesen, die erkrankte Kuh der Wittwe Pelmter getötet und obducirt worden sei, und das Resultat der Obduction für keinen unter ihnen den geringsten Zweifel über das wirkliche Vorhandensein der Kinderpest habe auftreten lassen.

In Folge dieses Besuches wurde heute mit der Tötung der anderen 5 Kühe, die in dem infirierten Stalle auf dem Gehöfte der Pelmter noch standen, vorgegangen. Dieselben wurden von den vereideten Taxatoren laut besonderer Verhandlung zu . 505 Thlrn. taxirt. Die gestern getötete Kuh war zu 60 Thlrn.

taxirt, so daß also für dieselbe . . . . . 20 "

im Ganzen also . 525 Thlr.

zu vergüten sind.

\*) Dieser Fall der Anwendung ist als Beispiel besonders für diejenigen belehrend, welche, wie z. B. die Verwaltungsbeamten, noch keinen rechten Begriff davon haben, wie eine so gefährliche und ansteckende Krankheit polizeilich behandelt werden soll.

Die Kadaver wurden in einer 8 Fuß tiefen und über 300 Schritte von dem inficirten Gehöfte und von benachbarten Gehöften entfernt gelegenen Grube nach Zerschneidung der Haut und Bedeckung mit Kalk vergraben. Das Gehöfte selbst ist bereits seit gestern mit Civilwachtmannschaften besetzt. Außerdem hat die etwa 80 bis 100 Schritt neben dem inficirten Gehöfte beginnende Gemeinde Lobberich, die zum Kreise Kempen gehört, sich durch eigene Wachtposten abgesperrt gegen die Gemeinde Hinsbeck. — Eine zweimalig eingerichtete Desinfectionsbude ist seit Mittag vorhanden, ein Desinfector vereidet und jede das inficirte Gehöfte verlassende Person desinficirt worden. — Drei vorschriftsmäßige Warnungstafeln sind angebracht. Hund und Hühner sind eingesperrt. Es konnten heute nicht alle Anordnungen ausgeführt werden, es bleibt vielmehr noch Folgendes auszuführen:

- 1) die Kadavergrube ist mit Steinen oder Dornen zu belegen;
- 2) der Mist aus dem Kuhstalle und aus dem kleinen Stalle, in welchem zuletzt die pestkranke Kuh gestanden, sofort neben der Grube ad 1 zwei Fuß tief zu vergraben; demnächst sind:
- 3) die Stätte ad 1 und 2 mit einem Zaune zu umgeben.
- 4) Der auf der Düngerstätte liegende, mit beiden Ställen in keiner Verbindung stehende Mist ist sofort in einiger Entfernung vom Gehöfte auf dem Felde auszubreiten und unterzupflügen.
- 5) Die Ställe ad 2 sind sofort zwei Fuß tief auszugraben, mit Chlorgas auszuräuchern und demnächst unter Verschluß zu legen.
- 6) Die Fauche, welche aus dem Kuhstalle in einen dazu besonders hergerichteten Brunnen fließt, ist schleunigst auszupumpen und aufs Feld zu fahren.
- 7) Die noch umherlaufenden Katzen müssen eingefangen werden.
- 8) Vor Allem aber sind die jetzigen Civilposten durch Militärposten zu ersetzen.

Hierauf erklärten der Landrat, der Kreisthierarzt und der Departementsthierarzt Lüthen, daß der Kreisthierarzt Renner nach der gestrigen Obduction geäußert habe, daß die vor circa

14 Tagen krepirten Kühle der Wittwe Windbergs dieselben Symptome der Krankheit gehabt hätten wie die jetzt obducirte Kuh der Wittwe Pelmter und daß Renner selbst jetzt keinen Zweifel mehr darüber habe, daß die Kühle der Windbergs an der Kinderpest krepirt seien.

Bei Windbergs erkrankte nämlich am 15. Dezember vorigen Jahres eine Kuh und krepirte am 19. derselben Monats, ohne daß ein Thierarzt hinzugerufen worden ist. Hiervon ist der Ortspolizeibehörde keine Anzeige gemacht worden. Am 24. Dezember vorigen Jahres wurde der Kreishierarzt Renner aus Kempen von der Wittwe Windbergs, deren Gehöfte zwar im Kreise Geldern, aber näher bei Kempen als bei Geldern gelegen ist, herbeigerufen, weil auch eine zweite Kuh erkrankt war. Letztere wurde auf Anordnung des Renner abgeschlachtet und vergraben. — Dem Bürgermeister wurde hiervon durch Renner Anzeige gemacht mit dem Bemerkun, daß er die Krankheit für eine böse Halsbräune, die ansteckend sei, halte. Am 26. Dezember krepirte eine 3. Kuh der Windbergs und die 4. ebenfalls erkrankte wurde selbigen Tages auf Anordnung des Renner, der an diesem Tage wieder hinzu gekommen war, abgeschlachtet und vergraben. Der Stall ist auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde und des Renner desinficirt und tief ausgegraben worden.

Nach dieser Mittheilung wurde Seitens des unterzeichneten Regierungscommiffärs angeordnet, daß auch das Gehöfte der Wittwe Windbergs, welches ca. 200 Schritte von dem der Pelmter entfernt liegt und als vollständig desinficirt noch nicht gelten kann, als inficirt betrachtet und gesperrt werden müsse, was auch sogleich geschah.

Zu dieser Maßregel sah sich der unterzeichnete Regierungscommissarius um so mehr veranlaßt, als der dringendste Verdacht vorliegt, daß gerade durch die Krankheitsfälle bei Windbergs die Pest auf das Gehöfte der Pelmter übertragen worden ist.

Nach langen Untersuchungen über die Entstehungsart der Pest auf dem Gehöfte der Pelmter stellte sich nämlich endlich heraus, daß die beiden Knechte dieser Wittwe ohne deren Vorwissen aus Neugierde sich die Erkrankungen des Viehes auf dem benachbarten Windbergs'schen Hofe angesehen haben und daß insbesondere der bei der Pelmter wohnende Knecht Andreas Plönus behilf-

lich gewesen ist, eine der auf dem Windbergs'schen Gehöfte krepirten Küh auf den Karren zu laden. — Nach der Aussage der Wittwe Windberg und deren Sohn ist dieses am 19. Dezember vorigen Jahres geschehen. Die Wahrscheinlichkeit der Uebertragung des Ansteckungsstoffes durch diese Knechte ist um so größer, als nach den bisherigen Erfahrungen der Ansteckungsstoff 14 Tage lang übertragbar bleibt.

Am gestrigen Tage wurde bei der hiesigen Polizeibehörde Seitens des Ackerers Niemen auf der Neustraße ca. 600 Schritte von dem Gehöfte der Wittwe Windberg entfernt, die Anzeige gemacht, daß seit zwei Tagen eine Kuh in seinem Stalle, der inclusive dieser Kranken mit 4 Haupt besetzt ist, erkrankt sei. Der Departementsthierarzt Lüthens begab sich in Begleitung des Kreis-thierarztes Maessen heute dorthin und gaben das übereinstimmende Urtheil ab, daß die Kinderpest mit den ausgeprägtesten Symptomen vorhanden sei. Die Kuh wurde nach stattgehabter Taxation im Beisein des Landrats und des unterzeichneten Regierungskommissärs heute gegen Abend getötet und durch deren Obduction die Techniker in der Richtigkeit ihres vorstehenden Urtheils vollständig bestärkt. Der Kadaver wurde noch heute nach Zerschneidung der Haut und nach Bestreitung mit Kalk in eine 8 Fuß tiefe Grube verscharrt. Die Tötung der 3 übrigen Viehhäupter aber wegen eingetreterener Dunkelheit bis morgen früh verschoben.

Das Gehöfte des Niemen, welches mit anderen Häusern im Zusammenhange liegt, wurde nunmehr nebst dem unmittelbar anschließenden Gehöfte des Ackerers und Specereihändlers Hövers mit Civilposten umstellt und dem Bürgermeister aufgegeben, schleunigst nicht bloß für die Honnschaft Wevelinghoven, in welcher die Gehöfte der Pelmter und der Windbergs liegen, sondern auch für die ganze Neustraße die strengen Bestimmungen sub II. der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 12. Mai 1866 in Kraft treten zu lassen. Es gelang durch mehrere angestellte Nachforschungen, sowie durch das Zugeständniß des Niemen festzustellen, daß letzterer seit Weihnachten mit dem Sohne der Wittwe Windberg und dem Sohne und den Knechten der Wittwe Pelmter in ein und demselben Schenkwalterzimmers mehrere Mal zusammen gewesen ist, so daß möglicherweise

der Ansteckungsstoff durch die Kleider der letzteren auf die des Riemens übertragen worden ist u. s. w.

Alle Bemühungen zu ermitteln, von woher die Seuche unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte der Wittwe Windbergs eingeschleppt sein möchte, führten zu keinem anderen Resultat, als zu dem Geständnisse dieser Wittwe, daß in den letzten Wochen, wie auch früher, fremde Viehhändler ihr Haus betreten und Nachfrage nach Vieh gehalten hätten. Neues Vieh soll aber seit 1½ Jahren von der vc. Windbergs nicht angekauft worden sein.

Heute, den 9. Januar d. J. wurde zunächst die Tötung der auf dem Gehöfte des Riemens vorhandenen drei gesunden Stück Rindvieh nach vorheriger Taxation vorgenommen. Während dessen trafen der Herr Ober-Präsident der Provinz sowie der Herr Regierungs-Präsident von Kühlwetter auf diesem Gehöfte ein, um von den getroffenen Maßregeln Kenntniß zu nehmen und das weiter Erforderliche anzuvordnen.

Man einigte sich allerseits dahin:

- 1) daß der Mist des Kuhstalles auf dem Gehöfte des Riemens sofort zwei Fuß tief neben der Kadavergrube verscharrt, und
- 2) letztere zusammen mit dem Raume, wo der Mist untergegraben ist, mit einem Zaune umgeben;
- 3) außerdem die Kadavergrube mit Steinen, Kies oder Dornen bedeckt werden müsse;
- 4) daß der auf der Düngerstätte liegende Mist, der mit dem infizirten Stalle in keiner Verbindung steht, auf den Acker gefahren und untergepflügt;
- 5) und ebenso die Fauche, welche aus dem Kuhstalle direct in eine Eisterne abfließt, schleunigst ausgepumpt und auf den Acker gefahren werden müsse;
- 6) daß der Kuhstall innerhalb zweier Tagen 2 Fuß tief ausgegraben, mit Chlorgas vorläufig ausgeräuchert und demnächst unter Verschluß gelegt werden müsse;
- 7) daß auch der aus 3 Haupt bestehende Viehstand auf dem

Gehöfte des Ackerers Hövers, wenngleich noch alle Stücke gesund seien, getötet werden müsse, weil dieses Gehöfte mit dem des Niemen in unmittelbarem Zusammenhange liegt, und festgestellt war, daß zwischen den Bewohnern beider Gehöfte ein fortwährender Verkehr unter einander stattgefunden hat. Es wurde allseitig die Befürchtung ausgesprochen, daß wenn auch in dem Hövers'schen Stalle die Pest noch zum vollständigen Ausbruche komme, eine Weiterverbreitung derselben auf die ganze Nachbarschaft nicht zu verhüten sei. Außerdem wird im Hause des Hövers ein Specerei-Laden gehalten und Bäckerei betrieben, so daß durch das viele Ein- und Ausgehen fremder Menschen die Gefahr etwaiger Weiterverbreitung um so größer sein würde. Um die Seuche gleich gänzlich zu unterdrücken, wurde deshalb sofort durch die inzwischen eingetroffenen Militärposten sowohl das Niemen'sche wie auch das Hövers'sche Gehöfte cernirt, und der mitanwesende Kreislandrath Freiherr von Erde beauftragt, für die Tötung des Hövers'schen Viehstandes zu sorgen. Daß der Dünger auf dem Hövers'schen Hofe auf dem Felde benutzt werden darf, versteht sich von selbst, jedoch ist der Stall jetzt oder später zu desinficiren. — Hierauf wurde zunächst das Gehöfte, resp. die Stallungen der Wittwe Pelmiter besichtigt. Alle bezüglich dieses Gehöftes am gestrigen Tage Seitens des unterzeichneten Commissarius in Gemeinschaft mit dem Kreislandrath bereits ausgeführten und noch angeordneten Maßregeln wurden Seitens des Herrn Ober-Präsidenten und des Herrn Regierungs-Präsidenten gebilligt und gut geheißen.

Bei der demnächstigen Inspection des 200 Schritte weiter liegenden Gehöftes der Wittwe Windbergs wurden nochmalige Recherchen über die Entstehungs-Ursache der Seuche auf diesem Gehöfte angestellt; aber bestimmtere Anhaltspunkte nicht ermittelt als daß daselbst in den letzten Wochen fremde Viehhändler verkehrt hatten. —

Man einigte sich allseitig dahin:

- 1) daß mit der vollständigen Desinfection des Stalles, in welchem das krepirte Vieh gestanden, sofort vorgegangen

werden könne, weil seit dem letzten Sterbesfall 14 Tage verflossen und an weitere Aussteckung von diesem Gehöfte aus nicht zu denken sei;

- 2) daß der Stall, der bereits ausgegraben, neu ausgelaßt, die Ketten ausgeglüht, und
- 3) die blos 6 Schritte vom Hofsgebäude abliegende Kadavergrube mit Steinen oder Dornen bedeckt und mit einem Zaun umgeben werden müsten,
- 4) daß ein Thierarzt dieser Desinfection beiwohnen solle, und daß
- 5) nach Vollendung desselben das Windbergs'sche Gehöfte von der Sperrre freigegeben, und
- 6) der Militär-Cordon bis an das Peltiner'sche Gehöfte zurückgezogen werden könne.

Der Kreislandrath wurde Seitens des mitanwesenden Herrn Regierungs-Präsidenten von Kühlwetter beauftragt, die vorstehenden Anordnungen pünktlichst zur Ausführung zu bringen.

Endlich fand in der Desinfectionsbude eine gründliche Ausräucherung aller Personen statt, welche heute die infizirten Gehöfte betreten hatten.

Abels, Regierungs-Assessor.

